

Mediation in China: Ein tour d'horizont

Knut B. Pißler¹

I. Einführung

Über Mediation als eine Methode alternativer Streitbeilegung wird gegenwärtig in Europa wie in China viel diskutiert. In Europa hat die EU mit der Richtlinie 2008/52/EG vom 21. März 2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen² die rechtlichen Grundlagen für die Mediation vorbestimmt und allen Mitgliedstaaten aufgegeben, bis 2011 die Mediation als eigenständiges Verfahren der Konfliktlösung im nationalen Recht zu etablieren. Der deutsche Gesetzgeber sieht daher Handlungsbedarf und überlegt, ob er sich auf die Umsetzung der Richtlinie beschränkt³ oder für die Mediation eine umfassende gesetzliche Regelung schafft. Das Bundesministerium der Justiz hat zur Vorbereitung eines entsprechenden Gesetzgebungsverfahrens 2007 ein rechtsvergleichendes Gutachten des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht zur Mediation beauftragt. Das Ministerium war ausdrücklich an einem Länderbericht über Mediation in China interessiert, um im Gesetzgebungsverfahren gegebenenfalls von den dortigen Erfahrungen zu profitieren, da die Mediation in China auf eine lange Tradition blickt.

Aber gerade auch gegenwärtig passt die Mediation (oder Schlichtung⁴) zum Schlagwort der „(sozialistischen) harmonischen Gesellschaft“⁵, welches seit Oktober 2004 (4. Plenum des vom 16. Parteitag der KP China gewählten Zentralkomitees) zusammen mit dem „wissenschaftlichen Entwicklungskonzept“⁶ offiziell den (modifizierten) Kurs

Chinas repräsentiert.⁷ Im Juli 2007 wurde auf einer vom chinesischen Justizministerium und dem Obersten Volksgericht gemeinsam organisierten Konferenz zur Mediation in Beijing diskutiert, welchen Beitrag die Mediation zur Entwicklung der „(sozialistischen) harmonischen Gesellschaft“ leisten könne.⁸ Es überrascht daher nicht, dass der chinesische Gesetzgeber die Entwurfsarbeiten an einem „Volksschlichtungsgesetz“⁹ auf den Gesetzgebungsplan des Jahres 2007 gesetzt hatte und auch im Rahmen der Diskussion um die Revision des Zivilprozessgesetzes Regelungen zur Mediation thematisiert worden waren.¹⁰ Es erscheint daher lohnend, einen Statusbericht der Mediation in China zu geben, um die weiteren Diskussionen verfolgen zu können.

Im Folgenden wird eine aktualisierte Fassung des Länderberichts über Mediation in China abgedruckt, der für das Bundesministerium der Justiz erarbeitet worden war.¹¹ Sie gibt zunächst einen historischen Abriss, versucht, den Begriff der Mediation in China zu definieren und zeigt die Rechtsquellen der Mediation auf (II). Anschließend wird die institutionelle Einbindung der Mediation in das Recht und die Verfahren der Streitschlichtung behandelt (III). Der folgende Teil (IV) beleuchtet die Struktur und den Ablauf eines Mediationsverfahrens. Da in bestimmten Rechtsgebieten wie beispielsweise dem Recht der ausländischen Direktinvestitionen, der Mediation im Schiedsverfahren oder dem Arbeitsrecht Besonderheiten bei der Mediation zu beachten sind, werden diese in

¹ Dr. iur., M.A., wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg (pissler@mpipriv.de).

² Amtsblatt EU L 136 vom 24.05.2008, S. 3 ff.

³ Der zwingende Anwendungsbereich der Mediationsrichtlinie ist in dreierlei Hinsicht beschränkt: Sie konzentriert sich auf Zivil- und Handelssachen, gilt nur für grenzüberschreitende Streitigkeiten und regelt zwar wichtige, aber nur punktuell ausgewählte Sachprobleme (wie etwa Normen zur Begriffsbestimmung der Mediation und des Mediators, zur Vollstreckbarkeit einer im Mediationsverfahren erzielten Vereinbarung, zur Vertraulichkeit der Mediation, zur Auswirkung der Mediation auf Verjährungsfristen und zur Information der Öffentlichkeit über die Mediation).

⁴ Zum Begriff der Mediation oder Schlichtung in China (调解) siehe unten unter II 2.

⁵ (社会主义) 和谐社会 .

⁶ 科学发展观 .

⁷ Siehe hierzu ausführlicher Gudrun Wacker/Matthis Kaiser, Nachhaltigkeit auf chinesische Art: Das Konzept der „harmonischen Gesellschaft“, SWP-Studie (Stiftung Wissenschaft und Politik) S 18 (Juli 2008), im Internet einsehbar unter www.swp-berlin.org/common/get_document.php?asset_id=5091 (eingesehen am 18.11.2008).

⁸ Siehe den Konferenzbericht von JIANG Aidong, China further strengthens people's mediation system, in: China Law (Hong Kong), Dezember 2007, S. 126 ff. JIANG führt dort (S. 127) an, dass die Mediation zur Entwicklung der „(sozialistischen) harmonischen Gesellschaft“ durch die Vorbeugung von Widersprüchen und Streitigkeiten sowie durch die Propagierung des Rechts und die Erziehung zum Recht im Mediationsverfahren beitragen solle. Freilich bleibt der Bericht hinsichtlich der Fragen vage, was konkret unter der „(sozialistischen) harmonischen Gesellschaft“ zu verstehen ist und wie die Mediation auszugestalten ist, um diese Gesellschaftsform zu erreichen.

⁹ 人民调解法 .

¹⁰ Siehe hierzu unten unter II 4.

¹¹ Siehe Knut B. Pißler, Mediation in China, in: Klaus J. Hopt/Felix Steffek, Mediation, Tübingen 2008, S. 601 ff.

einem eigenen Abschnitt dargestellt (V). Hiernach wird ein Überblick über die Pflichten, die Haftung und das Berufsrecht der Mediatoren gegeben (VI), um schließlich mit Hilfe einiger empirischer Befunde Einblicke in die Rechtstatsachen der Mediation in China zu gewinnen (VII).

II. Historischer Abriss, Definition der Mediation und Rechtsquellen

1. Historischer Abriss

a) Chinesisches Kaiserreich

Die Mediation hat als Mittel der Streitbeilegung in China eine lange Tradition.¹² Ihre Bedeutung wird auf die konfuzianische Philosophie zurückgeführt, die mit Ausnahme der Qin-Dynastie (221-206 v. Chr.) die orthodoxe Staatsphilosophie Chinas war.¹³ Nach der konfuzianischen Philosophie ist höchstes Ziel die Harmonie. Die Herstellung der irdischen Harmonie vollzieht sich durch positive Maßnahmen wie Überreden und Erziehen eher als durch Drohung, Zwangsmaßnahmen und Strafen sowie durch die Bevorzugung informeller Methoden im Gegensatz zu formellen Verfahren. Das Auftreten einer Streitigkeit bedeutete eine Störung der natürlichen Harmonie, während Kompromissbereitschaft als tugendhaft galt, da sie Reibungen und Disharmonie beseitigt. Streitigkeiten gerichtlich auszutragen wurde als Gesichtsverlust angesehen, da sich die Beteiligten zu einer harmonischen Beziehung unfähig erwiesen.¹⁴

Zum Recht hat der Konfuzianismus eine restriktive Einstellung, da nach Konfuzius das Zusammenleben der Menschen nicht durch Gesetze¹⁵, sondern durch bestimmte sittliche Pflichten¹⁶ geregelt werden sollten. Gesetze dienen nur dazu, bei Nichterfüllung dieser sittlichen Pflichten zu bestrafen. Recht wurde daher in erster Linie als Strafrecht aufgefasst.¹⁷

Diese restriktive Einstellung zum Recht hatte auch Auswirkungen auf den Rechtsweg. Die Gerichtsbarkeit wurde im chinesischen Kaiserreich auf der untersten Ebene vom Kreisbeamten¹⁸ aus-

geübt. Gerichts- und Amtssitz war der „Yamen“¹⁹ in der Kreishauptstadt, so dass ein ganz überwiegender Teil der Bevölkerung mit staatlichen Verwaltungsorganen nicht in Kontakt kam. Streitigkeiten wurden häufig geschlichtet, weil der Weg zum Kreisbeamten zu weit war und es auch im Interesse der Dorfältesten und Vorsteher lag, dass vor Ort geschlichtet wurde und ihr Dorf nicht durch unnötige Klagen bei der Obrigkeit unangenehm auffiel.²⁰

Der Gerichtsprozess wurde außerdem dadurch erschwert, dass nicht unerhebliche Prozessrisiken bestanden. Die Kreisbeamten waren eher Beamtengelehrte als Vertreter eines unabhängigen Juristenstandes. Damit seine Klage überhaupt vorgelassen wurde, musste der Kläger verschiedene Gebühren und Geschenke an die Angestellten des „Yamen“ entrichten. Einen Anspruch auf ein Gerichtsverfahren gab es nicht: Ein Kreisbeamter, der sich für den Streit unzuständig fühlte, konnte die Parteien auch einfach abweisen oder ihnen die Mediation durch örtliche Organe aufgeben.²¹

Streitigkeiten wurden daher außergerichtlich beigelegt. Zuständig war die jeweils direkt betroffene Instanz: Bei Familienstreitigkeiten war diese, bei darüber hinausgehenden der Klan oder die Dorfgemeinschaft zuständig.²² Hier sprach man von der „Schlichtung im Volk“^{23,24} Das Ergebnis der Schlichtung beruhte dabei weniger auf der Einsicht der beteiligten Parteien als auf der Autorität des Schlichters.²⁵ Streitigkeiten aus Vertragsverletzungen und Bankgeschäften wurden vor die einschlägige Handels- oder Kaufmannsgilde gebracht. Zum Teil wurde auf Grund eigener Regeln geschlichtet.²⁶

Für die Einhaltung des Ergebnisses der Streitbeilegung sorgte äußerer Druck, da der Partei ein Gesichtsverlust drohte, die sich nicht an das Ergebnis hielt.²⁷

Der in der Philosophie des Konfuzianismus begründete Zwang zu einer (äußeren) Harmonie und der erschwerte Zugang zu den Gerichten - und nicht etwa eine besonders versöhnliche chinesische

¹² Nach Ansicht der chinesischen Rechtswissenschaft lassen sich die Wurzeln der Mediation bis in die Zhou-Dynastie (1066-221 v. Chr.) zurückverfolgen. Siehe Klaus-Peter Hopp, Schlichtung im Außenwirtschaftsrecht der Volksrepublik China und Gewährleistung materieller Rechte, Hamburg 1996, S. 67; Gunthart Gerke, Die Schlichtung im chinesischen Recht, Hamburg 1992, S. 20 (mit weiteren Nachweisen).

¹³ Siehe Klaus-Peter Hopp, a.a.O. (Fn. 12), S. 65; Gunthart Gerke, a.a.O. (Fn. 12), S. 20 (mit weiteren Nachweisen).

¹⁴ Siehe Klaus-Peter Hopp, a.a.O. (Fn. 12), S. 65; Gunthart Gerke, a.a.O. (Fn. 12), S. 20 (mit weiteren Nachweisen).

¹⁵ 法.

¹⁶ 礼.

¹⁷ Robert Heuser, Einführung in die chinesische Rechtskultur, Hamburg 2002, S. 66 ff.

¹⁸ 官府.

¹⁹ 衙门.

²⁰ Gunthart Gerke, a.a.O. (Fn. 12), S. 21.

²¹ Gunthart Gerke, a.a.O. (Fn. 12), S. 21.

²² LIANG Zhiping, Mediation by Whom? Observations of Community Mediation Practices in the Qing Dynasty, Paper for the XXI. National Congress "Concepts of Law and Human Rights: Comparison Between East and West", Salerno-Ravello 7-10 October 1998, S. 3.

²³ 民间调解.

²⁴ Gunthart Gerke, a.a.O. (Fn. 12), S. 22.

²⁵ Gunthart Gerke, a.a.O. (Fn. 12), S. 23.

²⁶ Peter Hopp, a.a.O. (Fn. 12), S. 68.

²⁷ LIANG Zhiping, a.a.O. (Fn. 22), S. 5 ff.

Kultur oder eine Neigung zur Prozessvermeidung - sind als Gründe dafür zu sehen, dass bis zum Ende des chinesischen Kaiserreichs 1911 die Mediation und nicht der Prozess das Hauptmittel der Streitbeilegung war.²⁸

b) Republik China

Die Bestrebungen, das chinesische Rechtssystem westlichem Standard anzupassen, führten nach der Gründung der Republik China (1911) dazu, dass die traditionelle Form der Mediation teilweise zugunsten eines gerichtlichen Verfahrens der Streitbeilegung zurückgedrängt wurde. So wurde die Mediation durch die Handels- oder Kaufmannsgilden durch ein Schiedsverfahren in Handelssachen bei den Handelsschiedsgerichten ersetzt.²⁹

Für die Gerichtsschlichtung wurde 1921 ein Schiedsverfahren in Zivilsachen erlassen, das laut Literatur im Verfahren bis auf wenige Punkte mit den Vorschriften in der deutschen Zivilprozessordnung übereinstimmte.³⁰ 1930 konnte ein „Gesetz für die Schlichtung in Zivilsachen“³¹ verabschiedet werden, das die Errichtung von Volksschlichtungsstellen für Zivilsachen an allen Gerichten erster Instanz vorsah. Bei allen Streitigkeiten persönlich-rechtlicher Art und Zivilsachen in erstinstanzlicher Zuständigkeit war eine Klage nur zulässig, wenn die Schlichtung erfolglos geblieben war.³² In anderen Zivilstreitigkeiten konnten die Parteien eine Schlichtung beantragen. Nach dem revidierten Zivilprozessgesetz der Republik China aus dem Jahr 1935³³ war die Schlichtung nur auf Antrag der Parteien möglich, womit man sich erhoffte, das moderne, westliche Urteilsverfahren gegenüber jenem Verfahren der Streitbeilegung zu stärken.³⁴ Die Schlichtung war außerdem nur bei Klagen mit einem geringen Streitwert und bei anderen weniger schweren Fällen zulässig.³⁵ Eine erfolgreich zustande gekommene Schlichtung hatte dieselbe Wirkung wie ein Vergleich im Urteilsverfahren.³⁶

²⁸ Peter Hopp, a.a.O. (Fn. 12), S. 68 f.; Gunthart Gerke, a.a.O. (Fn. 12), S. 20.

²⁹ Gunthart Gerke, a.a.O. (Fn. 12), S. 24.

³⁰ Karl A. Büniger, Schiedsgerichte in China, in: Internationales Jahrbuch für Schiedsgerichtswesen in Zivil- und Handelssachen, Band 2 (1928), S. 121 ff. (122).

³¹ Gesetz der Republik China für die Schlichtung in Zivilsachen [中华民国民事调解法] vom 20.01.1930; deutsche Übersetzung in: Gunthart Gerke, a.a.O. (Fn. 12), S. 153 ff. Ausführlicher zu diesem Gesetz ebenda, S. 25.

³² § 2 Gesetz der Republik China für die Schlichtung in Zivilsachen (Fn. 31).

³³ Das Zivilprozessgesetz der Republik China [中华民国民事诉讼法] vom 20.05.1932 enthielt keine Vorschriften über die Schlichtung. Erst in der revidierten Fassung vom 01.02.1935 wurde die Schlichtung im Rahmen des vereinfachten Verfahrens anerkannt. Eine französische Übersetzung des Zivilprozessgesetzes in der revidierten Fassung findet sich in: Ricard, Code de procedure civile (révisé) de la République chinoise, 1936.

³⁴ Ausführlicher zu diesem Gesetz Gunthart Gerke, a.a.O. (Fn. 12), S. 26.

³⁵ § 402 Abs. 1 und 2 Zivilprozessgesetz der Republik China (Fn. 33).

In der Republikzeit hat es außerdem eine Form von Volksschlichtung (人民调解) gegeben, deren Organisation und Zuständigkeit in Gesetzen geregelt waren, die Anfang der 1930er Jahre verabschiedet worden waren.³⁷ In der Folgezeit wurden Schlichtungskomitees³⁸ sowohl in den Städten als auch auf dem Land gegründet. Aufgabe dieser Komitees jeder Ebene war es, alle Arten von zivilrechtlichen und einige strafrechtliche Streitigkeiten zu schlichten.

Der Einfluss dieser in der Republikzeit erlassenen Gesetze wird jedoch als sehr gering eingeschätzt. Insbesondere die Prozessgesetze, die sich an europäischen Vorbildern anlehnten, erwiesen sich für die chinesischen als zu kompliziert. Es wird daher geschlussfolgert, dass das traditionelle Verfahren der Streitbeilegung der Kaiserzeit faktisch in weiten Teilen des Landes fortbestand.³⁹

c) Volksrepublik China

Nach Gründung der Volksrepublik China wurden alle Gesetze abgeschafft, die man während der Republikzeit verabschiedet hatte. Wie in anderen Staaten des sozialistischen Rechtskreises bemühte man sich auch in China, staatliche Rechtspflegefunktionen in die gesellschaftliche Selbstverwaltung zu übertragen.⁴⁰ Vor dem Hintergrund der traditionellen Betonung der außergerichtlichen Streitbeilegung in China fiel die sozialistische Vorstellung auf fruchtbaren Boden, hierdurch die Bevölkerung unmittelbar an der Lösung von Konfliktfällen zu beteiligen und sie auf diesem Wege erzieherisch zu beeinflussen.⁴¹ Von großer Bedeutung für die Vorliebe für die außergerichtliche Streitbeilegung ist darüber hinaus die Lehre MAO Zedongs von den gesellschaftlichen „Widersprüchen“ anzuführen, die zwischen dem Volk und seinen Feinden (Grundherrenklasse, bürokratische Bourgeoisie und Anhänger der Guomindang) und im Volk selbst bestünden. Widersprüche im Volk sollen nach dieser Lehre „demokratisch“, das heißt mit Mitteln der Überredung, Überzeugung und Erziehung, gelöst werden und nicht durch Zwang. Die Volksschlichtung, bei der „die Massen“ zu ihrer Meinung über einen Streitfall befragt werden, wurde von den chinesischen Kommunisten als das ideale Mittel zur Lösung von Widersprüchen im Volk gehalten. Aus dieser Haltung ist die Partei-

³⁶ § 421 Zivilprozessgesetz der Republik China (Fn. 33)

³⁷ Ausführlicher hierzu Gunthart Gerke, a.a.O. (Fn. 12), S. 26 f.

³⁸ 调解委员会 .

³⁹ Gunthart Gerke, a.a.O. (Fn. 12), S. 27.

⁴⁰ Zur Rechtspflege in der ehemaligen Sowjetunion und DDR siehe Konrad Zweigert/Hein Kötz, Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts, Tübingen (2. Auf.) 1984, S. 366.

⁴¹ Ebenda.

richtlinie „Schlichtung hat Vorrang“ entstanden, die erst 1991 im Zuge der Revision des Zivilprozessgesetzes⁴² endgültig aufgegeben wurde.⁴³

Bereits in den chinesischen Sowjetgebieten der 1930er Jahre hatten die Kommunisten eigene gesetzliche Regeln für die außergerichtliche Streitbeilegung erlassen, welche die außergerichtlichen Verfahren (Volksschlichtung, Schlichtung durch Vertreter der Massenorganisationen und Schlichtung durch Regierungsstellen) gegenüber dem Gerichtsverfahren betonten, indem die Zuständigkeit der Gerichte nur für Fälle gegeben war, bei denen eine Schlichtung ausschied.⁴⁴ Außerdem wurden Schlichtungsvereinbarungen zumeist in ihren Rechtswirkungen Gerichtsurteilen gleichgestellt und konnten daher vollstreckt werden.⁴⁵ Nach Ausrufung der Volksrepublik im Jahr 1949 sollten die „Errungenschaften“ der Sowjetgebiete aufgenommen werden. Deshalb wurden in den ersten Jahren der Volksrepublik in den Dörfern und Städten in großem Stil Volksschlichtungskomitees⁴⁶ gegründet. 1954 wurden die „Allgemeinen Grundsätze für die Organisation der Volksschlichtungskomitees“⁴⁷ erlassen. Im Vergleich zur Praxis in den chinesischen Sowjetgebieten ließen die neuen Bestimmungen eine Einengung der Befugnisse der Schlichtungsorgane und eine Stärkung der Rechte der Parteien feststellen. Die spontane Streitleistung durch Familienangehörige, Freunde und Nachbarn wurde zugunsten einer institutionalisierten Schlichtung durch die Volksschlichtungskomitees ebenso abgeschafft wie die Urteilskraft des Schlichtungsergebnisses.

Durch den so genannten „Großen Sprung nach Vorn“ im Jahr 1957 und insbesondere durch die „Große Proletarische Kulturrevolution“ nahm die Bedeutung der Volksschlichtung ab. Mit Parolen wie „Schlichtung verwischt den Klassenkampf“ und „Schlichtung kommt dem Klassenfeind zugute“ brandmarkte man das Verfahren, so dass Mitglieder von Volksschlichtungskomitees vielfach grausamen Übergriffen ausgesetzt waren.⁴⁸ Erst als das Zentralkomitee der Kommunistischen Partei Chinas im Dezember 1978 beschloss, in Abkehr von der Anarchie der Kulturrevolution ein „sozialisti-

sches Rechtssystem“ aufzubauen, wurde die Volksschlichtung als traditionelles Mittel zur Streitbeilegung neu belebt.

2. Definition der Mediation⁴⁹

Der Begriff für Mediation in China „调解“ setzt sich aus den Schriftzeichen „调“ (Regulieren) und „解“ (Lösen) zusammen. Die Kombination der beiden Schriftzeichen bedeutet sinngemäß übersetzt „Streitbeilegung durch ein Verfahren“. Üblicherweise wird „调解“ zwischen „Verhandlungen“⁵⁰ als Verfahren ohne Teilnahme eines vermittelnden Dritten auf der einen Seite und Schiedsverfahren⁵¹ sowie Urteilsverfahren⁵² auf der anderen Seite angesiedelt.⁵³

Zwar wird der chinesische Begriff „调解“ in der deutschsprachigen Literatur durchgängig mit „Schlichtung“ übersetzt.⁵⁴ In der englischsprachigen Literatur wird hingegen für diesen chinesischen Begriff „mediation“ verwendet,⁵⁵ während er in englischen Übersetzungen chinesischer Gesetze zum Teil auch mit „conciliation“ übersetzt wird.⁵⁶

Eine Legaldefinition dieser Form der Streitbeilegung in der Volksrepublik China liegt nicht vor. Nach Auffassung der Literatur handelt es sich bei „调解“ um ein Verfahren, bei dem sich zwei oder mehr Parteien freiwillig „unter Anleitung eines Dritten“ und Beachtung bestimmter Regeln über zwischen ihnen streitige Rechte und Pflichten einigen.⁵⁷ Zum Teil wird „调解“ auch als Beilegungsmechanismus beschrieben, die Parteien durch „Vermittlung“⁵⁸ und „Überzeugung“ zu gegenseitiger Verständigung zu veranlassen.⁵⁹ Genauere

⁴⁹ Im Rahmen des Gutachtens für das Bundesministerium der Justiz (siehe oben unter I), wurde von folgender Definition als funktionaler Arbeitsgrundlage ausgegangen: „Mediation ist ein auf Freiwilligkeit der Parteien beruhendes Verfahren, bei der ein Vermittler ohne Entscheidungsgewalt die Kommunikation zwischen den Parteien systematisch mit dem Ziel fördert, eine von den Parteien selbst verantwortete Lösung ihres Konfliktes zu ermöglichen.“ Siehe Klaus J. Hopt/Felix Steffek, Mediation - Rechtsvergleich, Regelungsmodelle, Grundsatzprobleme, in: Klaus J. Hopt/Felix Steffek, a.a.O. (Fn. 11), S. 5 ff. (12).

⁵⁰ 协商.

⁵¹ 仲裁.

⁵² 审判.

⁵³ Siehe etwa Robert Heuser, a.a.O. (Fn. 17), S. 453.

⁵⁴ Siehe Peter Hopp, a.a.O. (Fn. 12), passim; Gunthart Gerke, a.a.O. (Fn. 12), passim; Robert Heuser, a.a.O. (Fn. 17), S. 457 ff.

⁵⁵ Siehe Jerome A. Cohen/Neil Kaplan/Peter Malanczuk, Arbitration in China: A Practical Guide, Hong Kong 2004, S. 62; Randall Peerenboom, China's long march toward rule of law, Cambridge 2002, S. 288, Mike Palmer, The Revival of Mediation in the People's Republic of China, in: Yearbook on Socialist Legal Systems 1987, S. 219 ff.; LIANG Zhiping, a.a.O. (Fn. 22), passim.

⁵⁶ Z.B. in der Gesetzessammlung CCH Asia Pacific: CCH China Laws for Foreign Business - Business Regulation.

⁵⁷ Peter Hopp, a.a.O. (Fn. 12), S. 61, Gunthart Gerke, a.a.O. (Fn. 12), S. 16; vgl. auch Mike Palmer, a.a.O. (Fn. 55) S. 219, 222 (jeweils m.w.N. in chinesischen Quellen).

⁵⁸ So SONG Tailang [宋太郎], Zum Begriff der Volksschlichtung [试论人民调解的概念], in: Chinesische Rechtswissenschaft [中国法学] 1987 (Nr. 3) S. 32 ff. (32).

⁴² Siehe unten unter I 3.

⁴³ Gunthart Gerke, a.a.O. (Fn. 12), S. 29.

⁴⁴ Beispielsweise bei Kapitalverbrechen und Straftaten, in denen der Täter seine besondere Feindschaft gegenüber der neuen Gesellschaftlichen Ordnung bewiesen hatte. Siehe Gunthart Gerke, a.a.O. (Fn. 12), S. 31.

⁴⁵ Zu den Verfahren der Streitbeilegung in den chinesischen Sowjetgebieten siehe Gunthart Gerke, a.a.O. (Fn. 12), S. 30 ff.

⁴⁶ 人民调解委员会.

⁴⁷ Allgemeine Grundsätze für die Organisation der Volksschlichtungskomitees [人民调解委员会暂行组织通则] vom 25.02.1954. Deutsche Übersetzung bei Gunthart Gerke, a.a.O. (Fn. 12), S. 162 ff.

⁴⁸ Gunthart Gerke, a.a.O. (Fn. 12), S. 35 f.

Definitionen erscheinen auch vor dem Hintergrund der langen und fassettenreichen Geschichte von „调解“ schwerlich möglich, in der die Begriffe Mediation und Schlichtung traditionell nicht klar voneinander abgegrenzt wurden.

Zum einen finden sich typische Elemente der Mediation, etwa die spontane, nicht-institutionalisierte Streitlösung durch Familienangehörige, Freunde und Nachbarn⁶⁰, der Grundsatz der Freiwilligkeit⁶¹, nach dem die Parteien während des gesamten Verfahrens bis zum Abschluss einer Schlichtungsvereinbarung „Herren des Verfahrens“ sind, sowie die Verfahrensweise des vermittelnden Dritten, nach der er „geduldig und behutsam Überzeugungsarbeit zu betreiben, beide Beteiligte zum gegenseitigen Verständnis und Nachgeben anzuhalten, Missverständnisse zu beseitigen und den Beteiligten Anleitung und Hilfe beim Erreichen einer Schlichtungsvereinbarung zur Lösung der Streitigkeit zu bieten“ hat.⁶²

Zum anderen sprechen vor allem im Bereich des Außenhandels das relativ genau geregelte Verfahren und die Vollstreckbarkeit der Schlichtungsurkunde⁶³ eher für eine Einordnung als Schlichtungsverfahren. Aber auch bei der (innerchinesischen) Volksschlichtung sind Charakteristika der Schlichtung anzutreffen: die bereits in der Republik China anzutreffende Errichtung von Volksschlichtungskomitees⁶⁴, die eine spontane Streitlösung verhindert, die ex officio vom vermittelnden Dritten zu erhebenden Beweise⁶⁵ und die Urteilskraft des Ergebnisses der Streitlösung, die während der Zeit der chinesischen Sowjetgebiete anzutreffen war.⁶⁶ Schließlich ist nicht zu verkennen, dass die nachbarschaftlichen oder betrieblichen Verfahren häufig auch mit der Ausübung von Druck auf die Beteiligten verbunden sind und die Einhaltung des Ergebnisses überwacht wird.⁶⁷ Auch dies spricht eher für den formalisierten Begriff der Schlichtung.

Letztlich ist fraglich, inwieweit „调解“ aufgrund der politischen Prägung des Verfahrens, in dem sich vermittelnde Dritte nach so genannten „Politnormen“ zu richten haben⁶⁸, einem direkten Vergleich mit den zivilgesellschaftlichen Formen von Mediation und Schlichtung westlicher Prägung

zugänglich ist. Aber auch Parallelen zur außergerichtlichen Streitlösung in sozialistischen Ländern helfen nur begrenzt weiter, da sich in China eine lange Tradition dieser Form der Streitbeilegung, die in die chinesische Frühzeit zurückreicht⁶⁹, mit der sinomarxistischen Lehre MAO Zedongs⁷⁰ vermengt hat.

Im Folgenden wird der chinesische Terminus „调解“ daher sowohl als Mediation als auch als Schlichtung übersetzt.

3. Rechtsquellen

Die Mediation durch so genannte Volksschlichtungskomitees, die bis heute den Hauptteil der Schlichtungsarbeit in der Volksrepublik China leisten⁷¹, hat ihre Grundlage in der „Verfassung der Volksrepublik China“ aus dem Jahr 1982.⁷²

Die Zusammensetzung und Arbeit der Volksschlichtungskomitees ist in der „Verordnung für die Organisation der Volksschlichtungskomitees“⁷³ des Staatsrats (der chinesischen Regierung) aus dem Jahr 1989 geregelt (im Folgenden VolksschlichtungskomiteeVO 1989). Im Jahr 2002 hat das Justizministerium außerdem „Einige Bestimmungen zur Volksschlichtungsarbeit“ (im Folgenden VolksschlichtungsarbeitsBest 2002) erlassen.⁷⁴ Das Oberste Volksgericht hat ebenfalls im Jahr 2002 eine justizielle Interpretation mit dem Titel „Einige Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zur Behandlung von zivilrechtlichen Fällen, die Volksschlichtungsvereinbarungen betreffen“⁷⁵ (im Folgenden OVG VolksschlichtungsBest 2002) erlassen.

Statt sich an Volksschlichtungskomitees zu wenden, können sich die Parteien für die Mediation auch an die unterste Volksregierung wenden. Der nach der „Methode zur Regelung von Streitigkeiten im Volke“⁷⁶ aus dem Jahr 1990 (im Folgenden Volksstreitigkeitenmethode 1990) dort für die

⁶⁹ Siehe oben unter II 1 a.

⁷⁰ Siehe oben unter II 1 c.

⁷¹ Siehe zur Entwicklung Gunthart Gerke, a.a.O. (Fn. 12), S. 20 ff.

⁷² Art. 111 Abs. 2 Verfassung der Volksrepublik China von 1982, zuletzt revidiert in 2004; chinesisch-englisch in der Fassung vom 14.03.2004 in: CCH Asia Pacific (Hrsg.): CCH China Laws for Foreign Business – Business Regulation, Volume 1-6, Hong Kong 1985 ff. (CCH Business Regulation) ¶4-500.

⁷³ Verordnung für die Organisation der Volksschlichtungskomitees [人民调解委员会组织条例] vom 17.06.1989; deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 17.6.89/1.

⁷⁴ Einige Bestimmungen zur Volksschlichtungsarbeit [人民调解工作若干规定] vom 26.09.2002; chinesisch-deutsch in diesem Heft, S. 338.

⁷⁵ Einige Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zur Behandlung von Zivilfällen, die Volksschlichtungsvereinbarungen betreffen [最高人民法院关于审理涉及人民调解协议的民事案件的若干规定] vom 16.09.2002, abgedruckt in: Amtsblatt des Obersten Volksgerichts [最高人民法院公报] 2002, Nr. 5, S. 167.

⁷⁶ Methode zur Regelung von Streitigkeiten im Volke [民间纠纷处理办法] vom 19.04.1990; deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 19.4.90/1.

⁵⁹ So Robert Heuser, a.a.O. (Fn. 17), S. 457 (m.w.N. in chinesischen Quellen).

⁶⁰ Siehe oben unter II 1.

⁶¹ Siehe unten unter III 2.

⁶² Siehe unten unter IV 4 und V 5 (im Arbeitsrecht).

⁶³ Siehe unten unter V 2.

⁶⁴ Siehe oben unter II 1 b.

⁶⁵ Siehe unten unter IV 4.

⁶⁶ Siehe oben unter II 1 c.

⁶⁷ Siehe unten unter IV 5.

⁶⁸ Siehe unten unter IV 4 und VI 2.

Mediation zuständige Justizassistent prüft außerdem die vor einem Volksschlichtungskomitee geschlossenen Schlichtungsvereinbarungen.

Die Mediation innerhalb des Zivilprozesses ist in den §§ 85 bis 91 „Zivilprozessgesetz der Volksrepublik China“ aus dem Jahr 1991 geregelt (im Folgenden ZPG), welches vor kurzem revidiert wurde.⁷⁷ Diese Regelungen wurden in einer justiziellen Interpretation des Obersten Volksgerichts – „Ansichten des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des ‚Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China‘“ – aus 1992 weiter konkretisiert (im Folgenden OVGAnsichtenZPG 1992).⁷⁸ Im Jahr 2004 erließ das Oberste Volksgericht eine weitere justizielle Interpretation in Form der „Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der zivilrechtlichen Schlichtungsarbeit der Volksgerichte“⁷⁹ (im Folgenden OVGSchlichtungsBest 2004), in der die Möglichkeit einer Mediation durch Dritte innerhalb des gerichtlichen Verfahrens eingeführt wurde.

Aus dem Jahr 1989 datiert schließlich eine Rechtsnorm zur Schlichtung in „handelswirtschaftlichen“ Streitigkeiten⁸⁰, die für bestimmte Streitigkeiten⁸¹ ein Schlichtungsverfahren vor Industrie- und Handelsverwaltungsämtern vorsehen.⁸² Die heutige Relevanz dieser Rechtsnorm ist jedoch fraglich, da sie inzwischen überholte planwirtschaftliche Regelungen vorsah⁸³ und die Gesetze, welche auf diese Schlichtungsform verwiesen⁸⁴, nach

Inkrafttreten des „Vertragsgesetzes“⁸⁵ aus dem Jahr 1999 aufgehoben wurden. Im Folgenden soll daher auf diese Rechtsnorm nicht eingegangen werden.

4. Hinweis auf Reformvorhaben

Der chinesische Gesetzgeber hat die Entwürfe an einem „Volksschlichtungsgesetz“ (人民调解法) auf den Gesetzgebungsplan des Jahres 2007 gesetzt. Ziel ist es, die rechtliche Bindungswirkung von Schiedsvereinbarungen⁸⁶ auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen.⁸⁷

Gegenwärtig wird auch eine weitere Revision des geltenden Zivilprozessgesetzes in China diskutiert.⁸⁸ Die kleinere Revision des Zivilprozessgesetzes, die der Nationale Volkskongress im Oktober 2007 beschlossen hat⁸⁹, hat keine Änderungen der Rechtslage für die Mediation mit sich gebracht. Bei einer weiteren Revision des Zivilprozessgesetzes ist jedoch zu erwarten, dass die Mediation durch Dritte innerhalb des gerichtlichen Verfahrens, wie sie durch die justizielle Interpretation des Obersten Volksgerichts aus dem Jahr 2004 eingeführt wurde⁹⁰, im Zuge der Revision des Zivilprozessgesetzes eine gesetzliche Grundlage erhalten wird.⁹¹

III. Institutionelle Einbindung der Mediation in das Recht und die Verfahren der Streit-schlichtung

1. Verhältnis der Mediation zum Gerichtsverfahren

Hinsichtlich des formellen Verhältnisses der Mediation zum streitigen Gerichtsverfahren sind drei Strukturtypen bekannt: (1) die gerichtsexterne Mediation, die sich durch völlige Unabhängigkeit vom Gerichtsverfahren auszeichnet, (2) die gerichtsnahe Mediation, deren Kennzeichen einerseits die institutionelle Verzahnung mit dem Gerichtsverfahren und andererseits die verfahrensmäßige Loslösung von dem Gericht als Institution

⁷⁷ Zivilprozessgesetz der Volksrepublik China [中华人民共和国民事诉讼法] vom 09.04.1991; revidiert am 28.10.2007. Revisionsbeschluss abgedruckt in: Legal Daily [法制日报] vom 29.10.2007, S. 3. Chinesisch-deutsche Fassung in: ZChinR 2007, S. 31 ff. Zur den revidierten Vorschriften im Einzelnen siehe Knut B. Piffler, Gegen die Symptome einer Krankheit: Die Revision des Zivilprozessgesetzes im Jahr 2007, in: ZChinR 2007, S. 10 ff.

⁷⁸ Ziffern 91 bis 97 Ansichten des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des „Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China“ [最高人民法院关于适用《中华人民共和国民事诉讼法》若干问题的意见] vom 14.07.1992, abgedruckt in: Amtsblatt des Obersten Volksgerichts [最高人民法院公报] 1992, Nr. 3, S. 70.

⁷⁹ Bestimmung des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der zivilrechtlichen Schlichtungsarbeit der Volksgerichte [最高人民法院关于人民法院民事调解工作若干问题的规定] vom 16.09.2004, abgedruckt in: Amtsblatt des Obersten Volksgerichts [最高人民法院公报], 2004, Nr. 1, S. 23 ff.

⁸⁰ Versuchsweise angewandte Methode für die Schlichtung handelswirtschaftlicher Streitigkeiten [商业经济纠纷调解试行办法] vom 23.11.1989, abgedruckt in: Amtsblatt des Staatsrates [国务院公报] 1989, Nr. 28, S. 1014 ff.

⁸¹ Primäres Ziel war die Schlichtung bei Streitigkeiten im staatsbetriebenen Handel, im Getreidehandel und bei Liefer- und Absatzgenossenschaften. Auf Streitigkeiten im nichtstaatlichen Handel („Handel betrieben von allen Stellen und Einheiten gleich welcher wirtschaftlichen Natur“) sollte die Rechtsnorm jedoch auch Anwendung finden. Siehe § 5 der Methode (Fn. 80).

⁸² Siehe hierzu ausführlicher Gunthart Gerke, a.a.O. (Fn. 12), S. 49 ff.

⁸³ So bestimmt § 5 der Methode (Fn. 80) als Schlichtungsstellen die „Verwaltungsstellen der Volksregierungen aller Stufen, welche die Warenzirkulation lenken, und die Liefer- und Absatzgenossenschaften der gleichen Stufen“.

⁸⁴ Zu den einzelnen Gesetzen siehe Gunthart Gerke, a.a.O. (Fn. 12), S. 50 ff.

⁸⁵ Vertragsgesetz der Volksrepublik China [中华人民共和国合同法] vom 15.3.1999; chinesisch in: People's Daily [人民日报] vom 22.03.1999, S. 2 f.; deutsch in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 15.3.99/1.

⁸⁶ Siehe hierzu unten unter IV 5.

⁸⁷ Legal Daily [法制日报] vom 09.07.2007, S. 1.

⁸⁸ Siehe etwa YANG Rongxin (Hrsg.) [杨荣新 主编], Zu einigen grundsätzlichen Fragen bei der Revision des Zivilprozessrechts [民事诉讼法修改的若干基本问题]; JIANG Wei (Leiter) [江伟 主持人], Vorschlagsentwurf (3. Entwurf) zur Revision des „Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China“ und gesetzgeberische Begründung [《中华人民共和国民事诉讼法》修改建议稿第三稿及立法理由].

⁸⁹ Siehe oben Fn. 77.

⁹⁰ Siehe oben unter II 2.

⁹¹ Siehe JIANG Wei, a.a.O. (Fn. 88), S. 153. Dort wird die Regelung aus der justiziellen Interpretation des Obersten Volksgerichts aus dem Jahr 2004 wortwörtlich in den Entwurf eines revidierten Zivilprozessgesetzes aufgenommen.

ist und (3) die gerichtsinterne Mediation, deren Charakteristika die örtliche und personelle Verbindung mit dem Gericht und dem Gerichtsverfahren sind.⁹²

Die Literatur in China kennt auf der einen Seite die „Mediation außerhalb der Rechtsprechung“⁹³ durch Volksschlichtungskomitees (Volksmidiation⁹⁴), durch die Justizassistenten der untersten Volksregierungen und innerhalb von Schiedsverfahren⁹⁵, die mit der gerichtsexternen Mediation im obigen Sinne vergleichbar ist. Auf der anderen Seite steht als gerichtsinterne Mediation die „Rechtsprechungsmediation“⁹⁶. Zum Teil wird die Volksmidiation auch von der „behördlichen“ Mediation⁹⁷ abgegrenzt, wobei letztere die Mediation durch die Justizassistenten und die gerichtliche Mediation zusammenfasst⁹⁸, sich also einer Einordnung in die oben genannten Strukturtypen entzieht.

Von einer völligen Unabhängigkeit der Volksschlichtungskomitees und damit des Verfahrens der Volksmidiation kann freilich keine Rede sein. Die Komitees werden als „Massenorganisationen“ bezeichnet, deren Arbeit von Justizassistenten in den Justizverwaltungsbüros der lokalen Volksregierungen „angeleitet“ wird.⁹⁹ Ob eine Kompetenz der Volksgerichte besteht, ebenfalls für die „Anleitung“ der Arbeit der Volksschlichtungskomitees – und insbesondere für eine Korrektur fehlerhafter Schlichtungsvereinbarungen – zuständig zu sein, ist unklar.¹⁰⁰

Volksgerichte dürfen nach dem ZPG grundsätzlich nur mit Zustimmung aller beteiligten Parteien in einem gerichtlichen Verfahren schlichten.¹⁰¹ Diese gerichtsinterne Mediation ist nur bei Scheidungsfällen als Prozessvoraussetzung vorgeschrieben.¹⁰² Bleibt die Mediation durch das Volksgericht

erfolglos, muss das Volksgericht nach § 91 ZPG unverzüglich sein Urteil fällen, wobei der Richter, der zuvor die Mediation durchgeführt hat, weiterhin für die Entscheidung des gerichtlichen Verfahrens zuständig bleibt.¹⁰³

Mit der justiziellen Interpretation des Obersten Volksgerichts aus dem Jahr 2004 wurde die Möglichkeit eingeführt, dass Volksgerichte mit dem Einverständnis aller Beteiligter bestimmte Körperschaften oder Personen damit beauftragen, die Mediation des Falles durchzuführen.¹⁰⁴ Die Schlichtungsvereinbarungen, die in diesem wohl als gerichtsnahe Mediation zu wertenden Schlichtungsverfahren erreicht werden, sind von den Volksgerichten anzuerkennen.¹⁰⁵

2. Institutionelle Verankerung und Anreize für die Mediationseinleitung

Rechtsvergleichend ist festzustellen, dass viele Rechtsordnungen für eine institutionelle Verankerung der Mediation sorgen (etwa durch eine gerichtliche Anordnung der Mediation oder durch die Durchsetzbarkeit von Mediationsabreden) und die Mediation häufig durch finanzielle Anreize fördern.¹⁰⁶

Für die Volksrepublik China ist insoweit von Bedeutung, dass der Grundsatz der Freiwilligkeit in der Mediation stark betont wird¹⁰⁷; eine gerichtliche Anordnungen zur Mediation kennt das chinesische Recht nicht. Allerdings müssen die Volksgerichte prüfen, ob für den ihnen vorliegenden Fall eine Mediation in Betracht kommt.¹⁰⁸

Die Teilnahme an der Mediation soll während des gesamten Verfahrens freiwillig sein, Unterwerfungserklärungen unter das Schlichtungsverfahren (Mediationsabreden) sind nicht vorgesehen und bei der gerichtsinternen Mediation erfolgt die Mediation nur mit Zustimmung beider Parteien. Allerdings wird die Mediation häufig in Rechtsvorschriften unterschiedlicher Rechtsgebiete als eine

⁹² Klaus J. Hopt/Felix Steffek, a.a.O. (Fn. 49), S. 20.

⁹³ 审判外调解.

⁹⁴ 人民调解.

⁹⁵ Hierzu unten unter V 2.

⁹⁶ 审判调解.

⁹⁷ 官方调解.

⁹⁸ SONG Tailang [宋太郎], a.a.O. (Fn. 58), S. 32; siehe auch Robert Heuser, a.a.O. (Fn. 17), S. 458.

⁹⁹ § 2 Abs. 1, 9 VolksschlichtungsarbeitsBest 2002.

¹⁰⁰ Nach § 2 VolksschlichtungskomiteeVO 1989 wurde die Arbeit der Komitees von „den Volksregierungen der Grundstufe und den Volksgerichten der Grundstufe“ angeleitet. Die Korrektur fehlerhafter Schlichtungsvereinbarungen oblag nach § 10 VolksschlichtungskomiteeVO 1989 allein „den Volksregierungen der Grundstufe“, während eine solche Zuständigkeit nach § 16 Abs. 3 ZPG allein für die Volksgerichte angeordnet wurde. § 43 VolksschlichtungsarbeitsBest 2002 schreibt vor, dass die Korrektur durch Justizassistenten vorzunehmen ist. Im Rahmen der Revision des Zivilprozessgesetzes (siehe oben I 3) ist vorgesehen, die Zuständigkeit der Volksgerichte wegfällen zu lassen.

¹⁰¹ §§ 9, 85 ZPG. Zur Entwicklung vom Grundsatz „Schlichtung hat Vorrang“ vor Erlass des vorläufigen Zivilprozessgesetzes 1982 über das Prinzip „Betonung der Schlichtung“ im vorläufigen Zivilprozessgesetz 1982 hin zur Freiwilligkeit der Parteien bei der Schlichtung durch das Gericht sowie die Gründe für diese Entwicklung siehe Gunthart Gerke, a.a.O. (Fn. 12), S. 37 f.

¹⁰² § 32 Abs. 2 Ehegesetz der Volksrepublik China [中华人民共和国婚姻法] vom 10.09.1980, revidiert am 28.04.2001 (deutsch in der Fassung vom 28.04.2001 mit Quellengabe in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 10.9.80/1); Ziffer 92 Abs. 2 OVGAnsichtZPG 1992.

¹⁰³ Siehe zu den Folgeproblemen Randall Peerenboom, a.a.O. (Fn. 55), S. 288 f. und unten unter III 2.

¹⁰⁴ § 3 OVGSchlichtungsBest 2004 nennt als schlichtende Körperschaften Unternehmen, Institutionseinheiten (d.h. öffentliche Einrichtungen) und gesellschaftliche Körperschaften (d.h. nicht-gewinnorientierte Organisationen) und „andere Organisationen“, die mit den Beteiligten oder dem Fall besondere Beziehungen haben. Als schlichtende Personen kommen natürliche Personen in Betracht, die besondere Kenntnisse haben, besondere soziale Erfahrungen haben, die mit den Beteiligten besondere Beziehungen haben und die für den Erfolg der Schlichtung nützlich sind.

¹⁰⁵ § 3 Abs. 2 OVGSchlichtungsBest 2004.

¹⁰⁶ Klaus J. Hopt/Felix Steffek, a.a.O. (Fn. 49), S. 22 ff.

¹⁰⁷ § 6 Nr. 2 VolksschlichtungskomiteeVO 1989; §§ 9, 16 Abs. 2, 85 ZPG.

¹⁰⁸ Ziffer 91 OVGAnsichtenZPG 1992, § 2 OVGSchlichtungsBest 2004.

Streitbeilegungsform neben dem Schiedsverfahren und dem Verfahren vor den Volksgerichten erwähnt.¹⁰⁹ Insofern werden die streitenden Parteien deutlich darauf hingewiesen, dass eine Streitbeilegung durch Mediation erwünscht ist.

Verschiedentlich werden allerdings begründete Zweifel angemeldet, dass der Grundsatz der Freiwilligkeit in allen Schlichtungen eingehalten wird.¹¹⁰

Kostenanreize für die Mediationseinleitung fehlen bei der gerichtsexternen Mediation weitgehend.¹¹¹

3. Wirkungen und Kosten

a) Hemmung/Unterbrechung von Verjährungsfristen

Verjährungsfristen können dazu führen, dass ein Anspruch bei Fehlschlagen eines Mediationsversuchs undurchsetzbar wird. Parteien könnten sich genötigt sehen, schwebende Verhandlungen abzubrechen und zu klagen, um am Ende nicht mit leeren Händen dazustehen.¹¹² Zahlreiche Rechtsordnungen sehen daher vor, dass der Eintritt in ein Mediationsverfahren die Anspruchsverjährung hemmt.¹¹³

In China ist die Hemmung oder Unterbrechung von Verjährungsfristen durch die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens nicht gesetzlich geregelt. Die „Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts“ aus dem Jahr 1986¹¹⁴ (im Folgenden AGZR) sehen eine Unterbrechung nur für den Fall der Klageerhebung vor.¹¹⁵ In einer justiziellen Interpretation zu den AGZR aus dem Jahr 1988 hat das Oberste Volksgericht diese Unterbrechungsregelung allerdings auch auf das Stellen eines Antrags auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens bei den Volksschiedskomitees oder bei anderen Schlichtungs-

organen ausgedehnt.¹¹⁶ Diese Regelung hat das Oberste Volksgericht jüngst in einer justiziellen Interpretation zu Verjährungsfristen bestätigt.¹¹⁷

b) Prozessrechtliche Wirkungen der Mediation

Um den Streitparteien die Möglichkeit der außergerichtlichen Konfliktbeilegung an die Hand zu geben und so die Justiz zu entlasten, bietet es sich an, die Durchführung eines Mediationsverfahrens zumindest für bestimmte Streitigkeiten zu einer Prozessvoraussetzung zu machen.¹¹⁸

In China stellt jedoch weder die Einleitung noch die Durchführung eines Mediationsverfahrens ein Prozesshindernis dar. Das Schlichtungsverfahren hindert die Parteien auf Grund der Betonung der Freiwilligkeit in der Mediation¹¹⁹ zu keinem Zeitpunkt, die Mediation abzubrechen und ein Schiedsverfahren einzuleiten oder Klage zu erheben.¹²⁰

Eine wichtige Ausnahme stellen jedoch Vertragsstreitigkeiten im Zusammenhang mit bestimmten ausländischen Direktinvestitionen dar, bei denen die Durchführung „freundschaftlicher Verhandlungen“ oder eines Schlichtungsverfahrens zwingend der Einleitung eines Schiedsverfahrens oder der Klageerhebung voranzugehen haben.¹²¹

c) Kosten

Die Kosten der Mediation entscheiden nicht selten darüber, ob sich die Mediation als Konfliktbewältigungsmethode in einer Rechtsordnung auf Dauer durchsetzt.¹²²

In China ist die Volksschlichtung grundsätzlich¹²³ kostenlos¹²⁴, wobei allerdings auch im

¹⁰⁹ Zum Beispiel in § 128 Vertragsgesetz (Fn. 85), § 32 Sachenrechtsgesetz [中华人民共和国物权法] (deutsch-chinesisch in: ZChinR 2007, S. 78 ff.), § 32 Abs. 1 Ehegesetz (Fn. 102), § 15 Abs. 2 Erbgesetz [中华人民共和国继承法] (deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 10.4.1985/1), §§ 77 ff. Arbeitsgesetz [中华人民共和国劳动法] (deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 5.7.94/2).

¹¹⁰ Gunthart Gerke, a.a.O. (Fn. 12), S. 64, jüngst Randall Peerenboom, a.a.O. (Fn. 55), S. 288.

¹¹¹ Siehe unten unter IV 3 c.

¹¹² Auf der anderen Seite ist die Verjährung bei einer fehlgeschlagenen Mediation besonders dann unerträglich, wenn sich der Schuldner nur zum Schein auf den außergerichtlichen Streitlösungsversuch einlässt, nur um nach Ablauf der Verjährungsfrist jegliche Kompromissbereitschaft fallen zu lassen. Siehe Klaus J. Hopt/Felix Steffek, a.a.O. (Fn. 49), S. 30.

¹¹³ Klaus J. Hopt/Felix Steffek, a.a.O. (Fn. 49), S. 30 f.

¹¹⁴ Allgemeine Grundsätze des Zivilrechts der VR China [中华人民共和国民法通则] vom 12.04.1986, deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 12.4.86/1.

¹¹⁵ § 140 AGZR.

¹¹⁶ Ziffer 174 Versuchsweise durchgeführte Ansichten des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung der Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts der VR China [最高人民法院关于贯彻执行《中华人民共和国民事诉讼法通则》若干问题的意见 (试行)] vom 26.01.1988, deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 12.4.86/1.

¹¹⁷ Siehe § 14 Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des Systems der Klageverjährungsfristen bei der Behandlung von Zivilsachen [最高人民法院关于审理民事案件适用诉讼时效制度若干问题的规定] vom 21.08.2008, abgedruckt in: Amtsblatt des Obersten Volksgerichts [最高人民法院公报] 2008, Nr. 1, S. 10.

¹¹⁸ So zum Beispiel in Deutschland die Regelungen in Landesgesetzen zur Umsetzung von § 15a Abs. 1 EGZPO, wonach die Erhebung der Klage erst zulässig ist, nachdem versucht worden ist, die Streitigkeit einvernehmlich beizulegen. § 15 a wurde durch das „Gesetz zur Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung“ vom 15.12.1999 (BGBl. I S. 2400) in das EGZPO eingefügt. Eine solche Regelung stellt allerdings rechtsvergleichend die Ausnahme dar. Siehe Klaus J. Hopt/Felix Steffek, a.a.O. (Fn. 49), S. 31 f.

¹¹⁹ Siehe oben unter III 2.

¹²⁰ Gunthart Gerke, a.a.O. (Fn. 12), S. 63 f.

¹²¹ Siehe hierzu unten unter VI 1.

¹²² Klaus J. Hopt/Felix Steffek, a.a.O. (Fn. 49), S. 33.

¹²³ Eine Ausnahme besteht offensichtlich für die anwaltliche Mediation, siehe hierzu unten unter VI 2.

¹²⁴ § 11 VolksschlichtungskomiteeVO 1989.

gerichtlichen Verfahren nur vergleichsweise geringe Prozesskosten anfallen.¹²⁵

Bei der gerichtsinternen Mediation reduzieren sich die Prozesskosten neuerdings um die Hälfte, wenn das Verfahren durch Mediation beendet oder die Klage zurückgenommen wird.¹²⁶

d) Ergebnis der Mediation

aa) Erfolg der Mediation

Ist die Mediation erfolgreich, stellt sich die Frage, ob eine getroffene Vereinbarung zwischen den Parteien vollstreckbar ist. In China wird dabei die Freiwilligkeit des Mediationsverfahrens ernst genommen¹²⁷, so dass man zu einem puristischen Ergebnis kommt:

Vor einem Volksschlichtungskomitee geschlossene Schiedsvereinbarungen (调解协议) sind (ohne weitere Verfahrensschritte) nicht vollstreckbar.¹²⁸ Über eine im gerichtlichen Verfahren geschlossene Schlichtungsvereinbarung stellen die Volksgerichte hingegen eine Schlichtungsurkunde (调解书) aus, die nach den allgemeinen Vollstreckungsregelungen im ZPG vollstreckt werden kann.¹²⁹ Da auch im Mediationsverfahren vor dem Justizassistenten über eine getroffene Schlichtungsvereinbarung eine Schlichtungsurkunde ausgestellt werden muss, dürfte auch diese vollstreckbar sein.¹³⁰

bb) Scheitern der Mediation

Scheitert die Mediation vor einem Volksschlichtungskomitee können sich die Parteien für einen weiteren Schlichtungsversuch an den Justizassistenten wenden, ein Schiedsverfahren einleiten oder bei Gericht Klage erheben.

cc) Vertraulichkeit

Neben Kostenanreizen ist die Vertraulichkeit der Mediation eine der wichtigsten Voraussetzun-

gen für ihren Erfolg im Einzelfall und als Institution.

Es überrascht daher etwas, dass das chinesische Zivilprozessgesetz keine Beweismittelbeschränkungen, Zeugnisverweigerungsrechte und -pflichten im Zusammenhang mit dem Schlichtungsverfahren kennt.¹³¹ Das Oberste Volksgericht hat erst im Jahr 2001 in einer justiziellen Auslegung verboten, Tatsachen als bewiesen anzusehen, welche eine Partei als Kompromiss für die Erzielung eines Vergleichs oder einer Schlichtungsvereinbarung anerkannt hatte, soweit diese für sie im darauf folgenden Prozess nachteilig sind.¹³²

IV. Struktur und Ablauf des Mediationsverfahrens

1. Einleitung des Mediationsverfahrens

Das Mediationsverfahren vor dem Volksschlichtungskomitee wird grundsätzlich nur auf Antrag einer Partei eingeleitet.¹³³ Erwähnt wird außerdem, dass eine Streitigkeit mit Zustimmung der Parteien an das örtliche Volksschlichtungskomitee verwiesen werden kann, wenn sie sich direkt an ein Gericht oder die unterste Volksregierung wenden.¹³⁴

2. Bestellung des Mediators

Grundsätzlich bestellt das Volksschlichtungskomitee einen Mediator – oder bei Bedarf wie beispielsweise bei komplizierteren Fällen – mehrere Mediatoren.¹³⁵ Die beteiligten Parteien können Mediatoren wegen Befangenheit ablehnen.¹³⁶

Zulässig soll aber auch sein, dass sich die Parteien ihren Schlichter selbst wählen.¹³⁷

¹²⁵ Siehe §13 Abs. 1 Methode für die Zahlung von Gebühren bei Prozessen [诉讼费用交纳办法] vom 19.12.2006, in Kraft seit 01.04.2007, abgedruckt in: Amtsblatt des Staatsrates [国务院公报] 2007, Nr. 4. S.4:

Streitwert in RMB Yuan	Prozessgebühr RMB 50 Yuan
bis 10.000	
> 10.000 bis 100.000	2,5%
> 100.000 bis 200.000	2%
> 200.000 bis 500.000	1,5%
> 500.000 bis 1 Mio.	1%
> 1 Mio. bis 2 Mio.	0,9%
> 2 Mio. bis 5 Mio.	0,8%
> 5 Mio. bis 10 Mio.	0,7%
> 10 Mio. bis 20 Mio.	0,6%
> 20 Mio.	0,5%

RMB 10 Yuan entsprechen € 0,97 (Tageskurs am 07.09.2007).

¹²⁶ § 15 Methode für die Zahlung von Gebühren bei Prozessen (Fn. 125).

¹²⁷ Gunthart Gerke, a.a.O. (Fn. 12), S. 64.

¹²⁸ Siehe unten unter IV 5.

¹²⁹ §§ 89, 212 Abs. 2 ZPG.

¹³⁰ Robert Heuser, a.a.O. (Fn. 17), S. 460.

¹³¹ Siehe Peter Hopp, a.a.O. (Fn. 12), S. 144.

¹³² § 67 Einige Bestimmungen des Obersten Volksgerichts über den Beweis im Zivilprozess [最高人民法院关于民事诉讼证据的若干规定] vom 21.12.2001, abgedruckt in: Amtsblatt des Obersten Volksgerichts [最高人民法院公报] 2002, Nr. 1, S. 22 ff.; chinesisch-deutsch in: ZChinR 2003, S. 158 ff. Es ist unklar, ob diese Regelung auch auf das gerichtsexterne Schlichtungsverfahren Anwendung findet.

¹³³ § 7 VolksschlichtungskomiteeVO 1989 sieht außerdem vor, dass die Schlichtungskomitees auch auf Eigeninitiative hin schlichten können. Hierzu Gunthart Gerke, a.a.O. (Fn. 12), S. 74. § 23 Abs. 1 VolksschlichtungsarbeitsBest 2002 lässt das Schlichten durch Schlichtungskomitees ex officio hingegen nur dann zu, wenn die Beteiligten hiergegen keine Einwände erheben.

¹³⁴ Gunthart Gerke, a.a.O. (Fn. 12), S. 74. Zur Verweisung durch die unterste Volksregierung siehe § 10 Volksstreitigkeitenmethode 1990, wonach die unterste Volksregierung die Parteien zu ermahnen hat, zunächst die Schlichtung durch das Volksschiedskomitee zu durchlaufen, wenn die Streitigkeit noch nicht durch das Volksschiedskomitee geschlichtet wurde.

¹³⁵ § 7 Abs. 2 VolksschlichtungskomiteeVO 1989, § 25 Abs. 1 VolksschlichtungsarbeitsBest 2002.

¹³⁶ § 25 Abs. 2 VolksschlichtungsarbeitsBest 2002.

¹³⁷ Gunthart Gerke, a.a.O. (Fn. 12), S. 77.

3. Eröffnung der Mediation

Vor der Mediation sind die Volksschlichtungskomitees verpflichtet, den Beteiligten mündlich oder schriftlich das Wesen, die Prinzipien und die Wirkungen der Volksschlichtung sowie die Rechte und Pflichten mitzuteilen, welche die Beteiligten bei der Mediation genießen bzw. übernehmen.¹³⁸

4. Klärung der Verhandlungsthemen und der Parteiinteressen; Verhandlung und Lösungssuche

Das weitere Schlichtungsverfahren ist in den einschlägigen Rechtsvorschriften nur schemenhaft skizziert.¹³⁹ Am Anfang steht die Tatsachenaufklärung, wobei die Beteiligten getrennt zu den strittigen Tatsachen und Umständen anzuhören sind. Die Beweiserhebung erfolgt von Amts wegen.¹⁴⁰

Auf der Grundlage der ermittelten Tatsachen und Verantwortungsverteilung hat der Mediator dann „nach den Besonderheiten der Beteiligten und dem Wesen, Schwierigkeitsgrad und Entwicklung der Streitigkeit unter Anwendung verschiedener flexibler Methoden, geduldig und behutsam Überzeugungsarbeit zu betreiben, beide Beteiligte zum gegenseitigen Verständnis und Nachgeben anzuhalten, Missverständnisse zu beseitigen und den Beteiligten Anleitung und Hilfe beim Erreichen einer Schlichtungsvereinbarung zur Lösung der Streitigkeit zu bieten.“¹⁴¹

Die Rolle des Rechts in der Volksschlichtung ist – wohl wegen der Erfahrungen in der Kulturrevolution – mit der VolksschlichtungskomiteeVO 1989 gestärkt und die Rolle der Politik zurückgedrängt worden.¹⁴² Mediatoren haben sich bei der Mediation zwar weiterhin nach so genannten „Politnormen“, d.h. Anweisungen, Beschlüsse, Parolen bis hin zu Leitartikeln in Parteizeitungen und -zeitschriften¹⁴³, zu richten.¹⁴⁴ Gesetze und Verordnungen sind jedoch die primären Erkenntnisquellen zur Lösung von Streitigkeiten durch Mediation. Wenn auch die Politnormen keine Lösung aufweisen, kann auf Grundlage der „sozialistischen Moral“ geschlichtet werden.¹⁴⁵

¹³⁸ § 30 VolksschlichtungsarbeitsBest 2002.

¹³⁹ § 8 VolksschlichtungskomiteeVO 1989, § 26 ff. VolksschlichtungsarbeitsBest 2002.

¹⁴⁰ Siehe § 26 VolksschlichtungsarbeitsBest 2002, wonach Volksschlichtungskomitees „nach Bedarf in entsprechender Hinsicht Ermittlungen vornehmen und Bestätigungen einholen“ müssen.

¹⁴¹ § 31 VolksschlichtungsarbeitsBest 2002.

¹⁴² Gunthart Gerke, a.a.O. (Fn. 12), S. 66 f.

¹⁴³ Gunthart Gerke, a.a.O. (Fn. 12), S. 66.

¹⁴⁴ § 6 Abs. 1 Nr. 1 VolksschlichtungskomiteeVO 1989, § 4 Nr. 1 VolksschlichtungsarbeitsBest 2002.

5. Abschluss der Mediation

Die Schlichtungsvereinbarung bildet den formalen Abschluss des Schlichtungsverfahrens.¹⁴⁶ Von der vor dem Volksschlichtungskomitee abgeschlossenen Schlichtungsvereinbarung, deren Mindestinhalt in der VolksschlichtungsarbeitsBest 2002 festgelegt ist¹⁴⁷, erhält jeder Beteiligte eine Ausfertigung; eine Ausfertigung verbleibt beim Volksschlichtungskomitee.¹⁴⁸

Der Schlichtungsvereinbarung kommt nach den justiziellen Interpretationen des Obersten Volksgerichts aus dem Jahr 2002 (nur) die rechtliche Wirkung eines privatrechtlichen Vertrags zu, der nicht einseitig geändert oder aufgehoben werden könne.¹⁴⁹ Die rechtliche Bindungswirkung der Schlichtungsvereinbarung wird trotz dieser eindeutigen Stellungnahme des Obersten Volksgerichts in Zweifel gezogen¹⁵⁰, so dass ihr demnächst auch eine gesetzliche Grundlage gegeben werden soll.¹⁵¹

Die Erfüllung der Vereinbarung wird durch die Volksschlichtungskomitees überwacht.¹⁵² Wenn eine Partei ihre Verpflichtungen aus der Schlichtungsvereinbarung nicht erfüllt, wird wie folgt verfahren: Wird die Vereinbarung ohne rechtfertigenden Grund nicht erfüllt, muss das Volksschlichtungskomitee die Erfüllung anmahnen.¹⁵³ Wird von der Partei vorgetragen, der Inhalt der Vereinbarung sei unangemessen¹⁵⁴, muss nach Einholung des Einverständnisses der anderen Partei erneut geschlichtet und eine Änderung des Inhalts der ursprünglichen Vereinbarung vorgenommen werden.¹⁵⁵ Wenn die Partei die Schlichtungsvereinbarung weiterhin nicht erfüllt, hat das Volksschlichtungskomitee der anderen Partei mitzuteilen, dass sie die Behandlung der Streitigkeit bei den Volksregierungen der Grundstufe fordern oder bei den Volksgerichten Klage auf Erfüllung, Abänderung oder Aufhebung der Schlichtungsvereinbarung erheben könne.¹⁵⁶

¹⁴⁵ § 6 Abs. 1 Nr. 1 VolksschlichtungskomiteeVO 1989 (dort noch „gesellschaftliche Moral“, 社会公德), § 4 Nr. 1 VolksschlichtungsarbeitsBest 2002 (dort „sozialistische Moral“, 社会主义道德). Hierzu Gunthart Gerke, a.a.O. (Fn. 12), S. 67 f.

¹⁴⁶ § 8 VolksschlichtungskomiteeVO 1989, § 34 VolksschlichtungsarbeitsBest 2002.

¹⁴⁷ § 35 Abs. 1 VolksschlichtungsarbeitsBest 2002.

¹⁴⁸ § 35 Abs. 2 VolksschlichtungsarbeitsBest 2002.

¹⁴⁹ § 5 VolksschlichtungsarbeitsBest 2002 mit Verweis auf § 1 OVG-VolksschlichtungsBest 2002.

¹⁵⁰ Legal Daily [法制日报] vom 09.07.2007, S. 1.

¹⁵¹ Siehe oben unter II 3.

¹⁵² § 36 Abs. 2 VolksschlichtungsarbeitsBest 2002.

¹⁵³ § 37 Nr. 1 VolksschlichtungsarbeitsBest 2002.

¹⁵⁴ Das Volksschlichtungskomitee kann auch von sich aus feststellen, dass der Inhalt der Vereinbarung unangemessen ist.

¹⁵⁵ In diesem Fall kann die ursprüngliche Vereinbarung auch aufgehoben und eine neue Schlichtungsvereinbarung aufgesetzt werden, § 37 Nr. 2 VolksschlichtungsarbeitsBest 2002.

¹⁵⁶ § 37 Nr. 3 VolksschlichtungsarbeitsBest 2002.

Fordert die Partei die Volksregierung der Grundstufe zur Behandlung der Streitigkeit auf, richtet sich das weitere Verfahren nach der Volksstreitigkeitenmethode 1990. Kommt vor dem Justizassistenten eine Schlichtungsvereinbarung zustande, wird eine Schlichtungsurkunde ausgestellt¹⁵⁷, die nach den allgemeinen Regelungen im ZPG vollstreckbar ist.¹⁵⁸ Anderenfalls kann der Justizassistent nach § 17 Volksstreitigkeitenmethode 1990 einen so genannten Lösungsbeschluss erlassen, der gemäß § 21 Satz 3 Volksstreitigkeitenmethode 1990 von der untersten Volksregierung vollstreckt werden kann.¹⁵⁹ Welchen Inhalt dieser Lösungsbeschluss haben kann, nach welchen Regeln diese Vollstreckung erfolgt und durch wen die Vollstreckung vorgenommen wird, ist unklar.

Wendet sich die Partei an das Volksgericht, sind die OVGVolkschlichtungsBest 2002 und das ZPG einschlägig. Das Volksgericht muss den Antrag auf Erfüllung der Schlichtungsvereinbarung annehmen.¹⁶⁰ Die OVGVolkschlichtungsBest 2002 gibt keinen Hinweis darauf, in welcher Form das Gericht dieses Verfahren zu entscheiden hat. Es kann daher entweder eine nach § 212 Abs. 2 i.V.m. den §§ 201 ff. ZPG vollstreckbare Schlichtungsurkunde ausstellen oder das Verfahren durch Urteil beenden.

§ 10 OVGVolkschlichtungsBest 2002 sieht nunmehr aber auch vor, dass Schlichtungsvereinbarungen, die eine (schuldrechtliche) Forderung zum Gegenstand haben, von einem Notariat mit vollstreckungsrechtlicher Rechtskraft versehen werden können. Zuständig für die Vollstreckung ist das Volksgericht am Wohnsitz des Vollstreckungsgegners oder an dem Ort, wo sich das Vermögen befindet, in das vollstreckt werden soll. Das Volksgericht kann von Amts wegen bei schwerwiegenden Fehlern verfügen, dass die beurkundete Schlichtungsvereinbarung nicht vollstreckt wird.¹⁶¹

V. Besonderheiten zu III und IV in anderen Rechtsgebieten

1. Ausländische Direktinvestitionen

Im Recht der chinesisch-ausländischen Gemeinschaftsunternehmen in der Volksrepublik China sind „freundschaftliche Verhandlungen“ oder die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens für bestimmte Streitigkeiten vor Einleitung eines Schiedsverfahrens oder gerichtlichen Verfahrens zwingend vorgeschrieben.¹⁶² Da dies zu nicht unerheblichen Verzögerungen bei der Lösung von Streitigkeiten führen kann, ist es inzwischen üblich, vertraglich Fristen oder eine bestimmte Zahl von freundschaftlichen Verhandlungen oder Schlichtungsversuchen festzusetzen, nach deren Ablauf bzw. Erreichen die Verhandlungen oder Versuche als gescheitert gelten.

2. Mediation im Schiedsverfahren, insbesondere im Außenhandel

Im vor allem im Außenhandel sehr wichtigen Schiedsverfahren nach dem „Schiedsgesetz der Volksrepublik China“ aus dem Jahr 1994¹⁶³ (im Folgenden SchiedsG) kann das Schiedsgericht vor Erlass eines Schiedsspruchs von Amts wegen eine Mediation durchführen.¹⁶⁴ Ob hierzu das Einverständnis der Parteien erforderlich ist, ist umstritten.¹⁶⁵ Die geltenden Schlichtungsregeln der Chinesischen Internationalen Wirtschafts- und Handelsschiedskommission (China International Economic and Trade Arbitration Commission, CIETAC), das wichtigste Schiedsgericht im Außenhandel, aus dem Jahr 2005¹⁶⁶ (im Folgenden CIETAC-Schiedsregeln 2005) sehen jedoch vor, dass eine Mediation nur mit dem Willen beider Parteien eingeleitet werden darf.¹⁶⁷

Wird bei der Schlichtung im Schiedsverfahren eine Schlichtungsvereinbarung erreicht, kann das

¹⁵⁷ § 16 Volksstreitigkeitenmethode 1990.

¹⁵⁸ Robert Heuser, a.a.O. (Fn. 17), S. 460.

¹⁵⁹ Siehe Gunthart Gerke, a.a.O. (Fn. 12), S. 44.

¹⁶⁰ § 2 Abs. 1 OVGVolkschlichtungsBest 2002. Das Gericht prüft auf Antrag auch die Nichtigkeit oder ob die Schlichtungsvereinbarung aufgehoben oder geändert werden muss. § 2 Abs. 2 OVGVolkschlichtungsBest 2002.

¹⁶¹ § 37 Beurkundungsgesetz der Volksrepublik China [中华人民共和国公证法] vom 28.08.2005, abgedruckt in: Amtsblatt des Staatsrates [国务院公报] 2005, Nr. 30, S. 19 ff., chinesisch-deutsche Fassung in: ZChinR 2007, S. 211ff.

¹⁶² § 97 Verordnung der Volksrepublik China zur Durchführung des Gesetzes für Gemeinschaftsunternehmen mit chinesisch-ausländischer Kapitalbeteiligung [中华人民共和国中外合资经营企业法实施条例] vom 20.09.1983 in der Fassung vom 22.07.2001, chinesisch-englisch in: CCH Business Regulation (Fn. 72) ¶6-550; § 25 Gesetz für chinesisch-ausländisch kooperativ betriebene Unternehmen [中华人民共和国中外合作经营企业法] vom 13.04.1988 in der Fassung vom 31.10.2000, chinesisch-englisch in: CCH Business Regulation (Fn. 72) ¶6-105.

¹⁶³ Schiedsgesetz der Volksrepublik China [中华人民共和国仲裁法] vom 31.08.1994, chinesisch-englisch in: CCH Business Regulation (Fn. 72) ¶10-470.

¹⁶⁴ § 51 Abs. 1 Satz 1 SchiedsG. Zur Schlichtung im Schiedsverfahren ausführlich Lutz Kniprath, Die Schiedsgerichtsbarkeit der Chinese International Economic and Trade Arbitration Commission (CIETAC), Köln u.a. 2004, S. 170 ff.

¹⁶⁵ Lutz Kniprath, a.a.O. (Fn. 164), S. 170 f.

¹⁶⁶ Schlichtungsregeln der Chinesischen Internationalen Wirtschafts- und Handelsschiedskommission [中国国际经济贸易仲裁委员会仲裁规则] vom 11.01.2005.

¹⁶⁷ § 40 Nr. 2 CIETAC-Schiedsregeln.

Schiedsgericht einen Schiedsspruch mit dem Inhalt der Vereinbarung oder eine Schlichtungsurkunde erlassen. Die Schlichtungsurkunde entfaltet dieselben Wirkungen wie ein Schiedsspruch.¹⁶⁸ Sie ist dementsprechend in China vollstreckbar.¹⁶⁹

Scheitert die Mediation, nimmt das Schiedsgericht das Schiedsverfahren wieder auf und erlässt unverzüglich einen Schiedsspruch.¹⁷⁰ Die CIETAC-Schiedsregeln 2005 enthalten ein umfassendes Verwendungsverbot für Aussagen, die die gegnerische Partei oder das Schiedsgericht im Schlichtungsverfahren vorgetragen hat.¹⁷¹ Das Verwendungsverbot verpflichtet jedoch nur die Parteien; ein Verwertungsverbot für das Schiedsgericht ist nicht vorgesehen.¹⁷²

3. Familienrecht

Im Familienrecht ist für Scheidungen vorgesehen, dass „bei betreffenden Stellen“ geschlichtet oder direkt beim Volksgericht Scheidungsklage erhoben wird.¹⁷³ Als Schlichtungsstellen werden in der Literatur die Einheiten, bei denen die Ehegatten wohnen, Massenorganisationen und Basisschlichtungsorganisationen genannt.¹⁷⁴

Wird Scheidungsklage erhoben, sind die Volksgerichte verpflichtet, zunächst eine Mediation durchzuführen.¹⁷⁵

Eine Mediation durch die Volksschlichtungskomitees oder die Einheiten, bei denen die Ehegatten wohnen, ist außerdem bei Gewalt in der Familie¹⁷⁶ und bei Imstichlassen von Familienmitgliedern¹⁷⁷ als primärer Rechtsbehelf vorgesehen.

Die Mediation kann bei Ehe- und Familienstreitigkeiten in Form der so genannten „Familienmediation“ (家庭调解) stattfinden, bei der sich der Schlichter mit der ganzen Familie zur Lösung der Probleme zusammensetzt. Diese Form der Mediation wird eingesetzt, um die Familienprobleme möglichst nicht an die Öffentlichkeit gelangen zu lassen, wodurch sich die Probleme verschärfen

könnten. Außenstehende können aber bei Bedarf zur Familienmediation geladen werden.¹⁷⁸

4. Erbrecht

Bei Streitigkeiten zur Erbfolge werden die Erben aufgefordert, im Geiste gegenseitigen Nachgebens und friedlicher Eintracht Regelungen zum Zeitpunkt, zur Methode und zu den Anteilen der Erbteilung auszuhandeln. Bleiben die Verhandlungen erfolglos, so kann vom Volksschiedskomitee geschlichtet oder beim Volksgericht Klage erhoben werden.¹⁷⁹

5. Arbeitsrecht

Für arbeitsrechtliche Streitigkeiten mit Unternehmen (einschließlich Unternehmen mit ausländischer Beteiligung) ist im Jahr 1993 die „Verordnung zur Behandlung von Arbeitsstreitigkeiten in Unternehmen“¹⁸⁰ (im Folgenden ArbeitsstreitigkeitenVO 1993) verabschiedet worden. Außerdem gilt das „Arbeitsgesetz der Volksrepublik China“ aus dem Jahr 1994¹⁸¹ (im Folgenden Arbeitsgesetz 1994). Am 29.12.2007 ist außerdem ein „Gesetz über Mediation und Schiedsverfahren bei Arbeitsstreitigkeiten“¹⁸² (im Folgenden ArbeitsstreitigkeitenG 2007) verabschiedet worden, das am 01.05.2008 in Kraft getreten ist. Das ArbeitsstreitigkeitenG 2007 ersetzt nicht die ArbeitsstreitigkeitenVO 1993.¹⁸³

Im chinesischen Arbeitsrecht ist ein gestuftes Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten vorgesehen. Zunächst kann der Versuch unternommen werden, die Streitigkeit durch Verhandlungen zu lösen.¹⁸⁴ Wollen die Parteien nicht verhandeln oder sind die Verhandlungen gescheitert, darf das Schlichtungsverfahren beim Schlichtungskomitee auf Unternehmensebene oder (wahlweise) direkt das Schiedsverfahren bei einem Arbeitsschiedskomitee eingeleitet werden. Nach § 10 ArbeitsstreitigkeitenG 2007 kann neuerdings auch von Volksschlichtungskomitees in Arbeitsstreitigkeiten geschlichtet werden. Gesetzliches Leitmodell ist

¹⁶⁸ § 51 Abs. 2 Satz 2 SchiedsG. Ausführlich Lutz Kniprath, a.a.O. (Fn. 164), S. 173 f.

¹⁶⁹ 1. Abschnitt, Ziffer 2 Nr. 3 Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Vollstreckungsarbeit von Volksgerichten (versuchsweise durchgeführt) [最高人民法院关于人民法院执行工作若干问题的规定(试行)] vom 08.07.1998, abgedruckt in: Amtsblatt des Obersten Volksgerichts [最高人民法院公报] 1998, Nr. 3, S. 91 ff. Vgl. Lutz Kniprath, a.a.O. (Fn. 164), S. 175.

¹⁷⁰ § 51 Abs. 1 Satz 3 SchiedsG.

¹⁷¹ § 40 Nr. 8 CIETAC-Schiedsregeln 2005.

¹⁷² Siehe Lutz Kniprath, a.a.O. (Fn. 164), S. 174.

¹⁷³ § 32 Abs. 1 Ehegesetz 2001.

¹⁷⁴ HU Kangsheng [胡康生], Kommentierung zum Ehegesetz der Volksrepublik China [中华人民共和国婚姻法释义], Beijing 2001, S. 130.

¹⁷⁵ § 32 Abs. 2 Ehegesetz 2001 (Fn. 102).

¹⁷⁶ § 43 Abs. 1 Ehegesetz 2001 (Fn. 102).

¹⁷⁷ § 44 Ehegesetz 2001 (Fn. 102).

¹⁷⁸ Gunthart Gerke, a.a.O. (Fn. 12), S. 82.

¹⁷⁹ § 15 Erbgesetz 1985 (Fn. 109).

¹⁸⁰ Verordnung zur Behandlung von Arbeitsstreitigkeiten in Unternehmen [中华人民共和国企业劳动争议处理条例] vom 06.07.1993, deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 6.7.93/1.

¹⁸¹ Arbeitsgesetz der Volksrepublik China [中华人民共和国劳动法] vom 05.07.1994, deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 5.7.94/2.

¹⁸² Gesetz über Mediation und Schiedsverfahren bei Arbeitsstreitigkeiten [中华人民共和国劳动争议调解仲裁法] vom 29.12.2007, chinesisch-englisch in: ZChinR 2008, S. 145 ff.

¹⁸³ Eine ausdrückliche Regelung zum Verhältnis des ArbeitsstreitigkeitenG 2007 zu dieser früheren Verordnung sucht man vergebens. Zumindest soweit das neue Gesetz von den früheren Bestimmungen abweicht, ist jedoch vom Vorrang der Neuregelung auszugehen.

¹⁸⁴ § 6 ArbeitsstreitigkeitenVO 1993, § 5 ArbeitsstreitigkeitenG 2007. Das Arbeitsgesetz 1994 sieht diese Voraussetzung für die Einleitung des Schlichtungs- und Schiedsverfahrens allerdings nicht vor.

aber das Schlichtungsverfahren beim Schlichtungskomitee auf Unternehmensebene. Erst nach der Durchführung eines Schlichtungsverfahrens steht der Rechtsweg zu den Volksgerichten offen.¹⁸⁵

Das fakultative und in der Praxis vor allem in Staatsunternehmen errichtete Schlichtungskomitee auf Unternehmensebene führte bislang zwingend ein Vertreter der Betriebsgewerkschaft.¹⁸⁶ Dies hat sich durch das ArbeitsstreitigkeitenG 2007 geändert. Nach § 10 Abs. 2 S. 3 ArbeitsstreitigkeitenG 2007 kann der Vorsitzende des Schlichtungskomitees nunmehr ein Gewerkschaftsmitglied oder aber eine andere Person sein, die im Einvernehmen zwischen Unternehmen und Belegschaft bestimmt wird. Außerdem müssen Vertreter der Arbeitnehmerschaft und der Unternehmensleitung in dem Komitee sitzen, wobei die Zahl der Vertreter der Unternehmensleitung ein Drittel der gesamten Komiteemitglieder nicht übersteigen darf.¹⁸⁷ In der Praxis sind die Schlichtungskomitees auf Unternehmensebene allerdings keineswegs etabliert.¹⁸⁸ Beklagt wird außerdem, dass Arbeitnehmer in den Schlichtungskomitees nicht ausreichend repräsentiert seien¹⁸⁹, und dass die politisch, wirtschaftlich und personell abhängigen Gewerkschaften ebenfalls keine effektive Interessenvertretung garantieren könnten.¹⁹⁰

Das ArbeitsstreitigkeitenG 2007 stellt nunmehr auch einige Grundsätze für das Schlichtungsverfahren auf, indem es dort heißt, dass „bei der Schlichtung einer Arbeitsstreitigkeit [die Schlichtungskomitees für Arbeitsstreitigkeiten] die Aussagen beider Parteien zu den Tatsachen und den Gründen [des Streits] vollständig anhören, [die Parteien] geduldig anleiten und [ihnen] dabei helfen müssen, eine Einigung zu erzielen“.¹⁹¹

Wird vor dem Schlichtungskomitee eine Schlichtungsvereinbarung geschlossen, sind die Parteien (privatrechtlich) zur Erfüllung verpflichtet.¹⁹²

¹⁸⁵ § 79 Arbeitsgesetz 1994.

¹⁸⁶ § 80 Abs. 1 Satz 3 Arbeitsgesetz 1994; § 8 Abs. 1 ArbeitsstreitigkeitenVO 1993.

¹⁸⁷ § 80 Abs. 1 Satz 2 Arbeitsgesetz 1994, § 7 Abs. 3 ArbeitsstreitigkeitenVO 1993.

¹⁸⁸ *Jie Shen*, Labour Disputes and their Resolution in China, Oxford 2007, S. 97: nach einer Studie hatten nur circa 15 Prozent aller Unternehmen Schlichtungskommissionen eingerichtet.

¹⁸⁹ *Johannes Allmendinger*, Das neue Gesetz der VR China über Schlichtung und Schiedsverfahren bei Arbeitsstreitigkeiten, in: ZChinR 2008, S. 103 ff. (107); *Jie Shen*, a.a.O. (Fn. 188), S. 104. In der Praxis würden Vertreter der Arbeitnehmer weitgehend von der Unternehmensleitung ernannt und nicht – wie dies § 7 ArbeitsstreitigkeitenVO 1993 bestimmt – von den Arbeitnehmern gewählt. § 10 Abs. 2 Satz 2 ArbeitsstreitigkeitenG 2007 sieht nunmehr vor, dass die Position des Arbeitnehmervertreters durch Gewerkschaftsmitglieder oder durch eine Person bekleidet wird, die aus Wahlen aller Arbeitnehmer hervorgegangen ist.

¹⁹⁰ Vgl. *Rolf Geffken*, Labor and Trade Unions in China, Brüssel 2006, S. 107.

¹⁹¹ § 13 ArbeitsstreitigkeitenG 2007.

Im Schiedsverfahren für Arbeitsstreitigkeiten ist die Schlichtung obligatorisch.¹⁹³ Für die Vollstreckung der Schlichtungsvereinbarung verweist das ArbeitsstreitigkeitenG 2007 auf das chinesische Zivilprozessgesetz.¹⁹⁴

6. Öffentliches Recht

Im Verwaltungsprozess ist die Mediation bis auf Fälle der Staatshaftung ausgeschlossen.¹⁹⁵

7. Strafrecht

Im Strafprozess ist die Mediation für Privatklagesachen zulässig.¹⁹⁶

8. Ordnungswidrigkeitsrecht

Nach § 9 chinesisches Ordnungswidrigkeitengesetz aus dem Jahr 2005¹⁹⁷ (im Folgenden OWiG 2005) können Polizeireviere¹⁹⁸ Streitigkeiten zwischen Bürgern schlichten, die eine Ordnungswidrigkeit darstellen, soweit es sich nur um leichte verbale oder körperliche Auseinandersetzungen oder um leichte Sachbeschädigung handelt. Kommt es bei der Mediation durch das Polizeirevier zu einer Schlichtungsvereinbarung, erfolgt keine Ahndung der Ordnungswidrigkeit.¹⁹⁹ Wird keine Schlichtungsvereinbarung erreicht oder wird diese nicht erfüllt, nimmt das Polizeirevier das Verfahren wieder auf und verweist die Beteiligten zur weiteren zivilrechtlichen Streitbeilegung auf die Volksgerichte.²⁰⁰

¹⁹² § 80 Abs. 2 Arbeitsgesetz 1994, § 11 ArbeitsstreitigkeitenVO 1993. Siehe auch § 17 Auslegung des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Rechtsanwendung bei der Verhandlung arbeitsrechtlicher Streitigkeiten [最高人民法院关于审理劳动争议案件适用法律若干问题的解释] vom 14.08.2006, abgedruckt in: Amtsblatt des Obersten Volksgerichts [最高人民法院公报] 2006, Nr. 10, S. 9.

¹⁹³ § 27 ArbeitsstreitigkeitenVO 1993, § 42 Abs. 1 ArbeitsstreitigkeitenG 2007.

¹⁹⁴ § 51 ArbeitsstreitigkeitenG 2007.

¹⁹⁵ §§ 50, 67 Abs. 3 Verwaltungsprozessgesetz der Volksrepublik China [中华人民共和国行政诉讼法] vom 04.04.1989, deutsch mit Quellenangabe in: *Frank Münzel* (Hrsg.), Chinas Recht, 4.4.89/1.

¹⁹⁶ § 172 Strafprozessgesetz der Volksrepublik China [中华人民共和国刑事诉讼法] vom 01.07.1979 in der Fassung vom 17.03.1996, abgedruckt in: Amtsblatt des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses [全国人大常委会常务委员会] 1996, Nr. 3, S. 48 ff.

¹⁹⁷ Gesetz der Volksrepublik China zu Verwaltungssanktionen bei der Verwaltung der öffentlichen Sicherheit [中华人民共和国治安管理处罚法] vom 28.08.2005, abgedruckt in: Amtsblatt des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses [全国人大常委会常务委员会] 2005, Nr. 6, S.441 ff.

¹⁹⁸ 公安机关, wörtlich: Sicherheitsorgane.

¹⁹⁹ § 9 Satz 2 OWiG.

²⁰⁰ § 9 Satz 3 OWiG.

VI. Mediatoren

1. Pflichten und Haftung der Mediatoren

Die Pflichten der Mediatoren sind sehr allgemein in § 18 Abs. 2 VolksschlichtungsarbeitsBest 2002 festgelegt. Demnach müssen sie „bei der Erfüllung der Amtspflichten an den Prinzipien festhalten, die Arbeit zu lieben, gewissenhaft zu dienen, nach Treu und Glauben zu handeln, sich kultiviert zu verhalten, ehrlich und unabhängig zu sein, dem Lernen Beachtung zu schenken und kontinuierlich rechtliche und moralische Fähigkeiten sowie Schlichtungstechniken zu verbessern.“

Eine Haftung für Pflichtverstöße ist nicht ausdrücklich geregelt. Mediatoren, die „in erheblichem Maße ihre Amtspflichten verletzen oder sich gegen Recht und Disziplin vergehen“, werden gemäß § 16 VolksschlichtungsarbeitsBest 2002 von der Einheit, die sie gewählt oder bestellt hat, ausgetauscht.

2. Berufsrecht der Mediatoren

Eine besondere Ausbildung als Mediator ist nicht vorgesehen. § 14 VolksschlichtungsarbeitsBest 2002 legt allgemeine Voraussetzung dafür fest, als Volksmediator zu fungieren. Sie müssen „gerecht sein, sich mit den Massen verstehen, sich für die Volksschlichtungsarbeit begeistern sowie gewisse Gesetzeskenntnisse und ein gewisses Niveau in Bezug auf die Politnormen und Bildung zu haben“.²⁰¹

§ 40 VolksschlichtungsarbeitsBest 2002 verpflichtet die Justizverwaltungsorgane aller Stufen vielfältige Methoden anzuwenden, um die Fortbildung der Volksmediatoren zu verstärken und die Fähigkeiten der Truppe der Volksmediatoren kontinuierlich zu erhöhen.

Als Anreizmechanismus wird in § 41 VolksschlichtungsarbeitsBest 2002 festgelegt, dass Justizverwaltungsorgane aller Stufen Volksschlichtungskomitees und Volksmediatoren, die hervorragende Ergebnisse erzielt oder ausgezeichnete Beiträge geleistet haben, periodisch und zeitnah ehren und auszeichnen müssen.

Volksmediatoren werden nicht zugelassen, sondern gewählt oder bestellt. Hierbei unterscheidet man:

- 1) Volksschlichtungskomitees, die von dörflichen Ortsausschüssen oder städtischen (kommunalen) Wohnbevölkerungsausschüssen errichtet werden;
- 2) Volksschlichtungskomitees, die bei Bedarf von Unternehmen und Institutionseinheiten errichtet werden;
- 3) Volksschlichtungskomitees, die von Gemeinden, Kleinstädten oder Straßen errichtet werden und
- 4) regionale und branchenspezifische Volksschlichtungskomitees, die bei Bedarf errichtet werden.²⁰²

Mediatoren in Volksschlichtungskomitees, die von dörflichen Ortsausschüssen oder städtischen (kommunalen) Wohnbevölkerungsausschüssen errichtet werden, sind zunächst die jeweiligen Mitglieder in Ortsausschüssen bzw. Wohnbevölkerungsausschüssen. Darüber hinaus können weitere Mitglieder „von den Massen des jeweiligen Bezirks des Orts[-ausschusses] bzw. Wohnbevölkerung[-ausschusses] gewählt werden“. Sie können (statt einer Wahl) auch von den Ortsausschüssen, Wohnbevölkerungsausschüssen berufen werden.²⁰³

Parallel hierzu sind Mediatoren in Volksschlichtungskomitees, die bei Bedarf von Unternehmen und Institutionseinheiten errichtet werden, zunächst diejenigen, die „als Verantwortliche in Unternehmen oder Institutionseinheiten fungieren“. Weitere Mitglieder können wiederum gewählt oder berufen werden.²⁰⁴

Mediatoren in Volksschlichtungskomitees in Gemeinden, Kleinstädten und Straßen werden hingegen von den Justizbüros (-abteilungen) der Gemeinde, Kleinstadt oder Straße berufen.²⁰⁵ Sie bestehen aus einem Leiter, Justizassistenten und Freiwilligen.²⁰⁶

Schließlich werden Mediatoren in regionalen und branchenspezifischen Volksschlichtungskomitees von demjenigen berufen, der die Errichtung dieses Volksschlichtungskomitees organisiert.²⁰⁷

Die jeweiligen Volksschlichtungskomitees bestehen aus mindestens drei Mediatoren.²⁰⁸ In Volksschlichtungskomitees in Gebieten, in denen mehrere Nationalitäten leben, müssen unter den

²⁰¹ Vgl. § 4 VolksschlichtungskomiteeVO 1989. Neu wird in § 14 VolksschlichtungsarbeitsBest 2002 nun ein „gewisses Bildungsniveau“ (wörtlich: „kulturelles Niveau“) verlangt. Mitglieder von Volksschlichtungskomitees in Gemeinden, Kleinstädten und Straßen müssen sogar „mittleres oder höheres Bildungsniveau“ haben.

²⁰² Siehe § 10 VolksschlichtungsarbeitsBest 2002.

²⁰³ § 15 Abs. 1 VolksschlichtungsarbeitsBest 2002.

²⁰⁴ § 15 Abs. 1 VolksschlichtungsarbeitsBest 2002.

²⁰⁵ § 15 Abs. 2 VolksschlichtungsarbeitsBest 2002.

²⁰⁶ § 13 VolksschlichtungsarbeitsBest 2002.

²⁰⁷ § 15 Abs. 3 VolksschlichtungsarbeitsBest 2002.

²⁰⁸ § 11 Abs. 1 VolksschlichtungsarbeitsBest 2002. Die Begrenzung auf höchstens neun Mediatoren in § 3 Abs. 1 VolksschlichtungskomiteeVO 1989 gilt damit nicht mehr.

Mitgliedern auch Angehörige der Nationalitäten sein, zu denen eine relativ kleine Zahl von Menschen zählt.²⁰⁹ Unter den Mitgliedern der Volksschlichtungskomitees muss sich eine nicht weiter bestimmte Zahl von weiblichen Mitgliedern befinden.²¹⁰

Die Amtszeit von Volksmediatoren beträgt drei Jahre.²¹¹ Eine Wiederwahl bzw. eine erneute Bestellung ist möglich.²¹² Eine Neuwahl bzw. eine erneute Bestellung erfolgt auch dann, wenn einzelne Mediatoren ihr Amt nicht wahrnehmen können.²¹³

§ 17 VolksschlichtungsarbeitsBest 2002 wiederholt den bereits in § 12 VolksschlichtungskomiteeVO 1989 festgelegten Verhaltenskodex von Mediatoren. Mediatoren ist es demnach verboten:

- 1) zum eigenen Vorteil unlauter zu handeln;
- 2) die Parteien zu unterdrücken, zu schlagen oder sich an ihnen zu rächen;
- 3) die Parteien zu beleidigen oder zu bestrafen;
- 4) Privatangelegenheiten der Parteien weiterzugeben;
- 5) sich zum Essen einladen zu lassen oder Geschenke anzunehmen.

Mediation wird in China auch von Anwälten als Mediator durchgeführt (so genannte anwaltlich geleitete Mediation, 律师主持调解). In der Literatur wird zutreffend angemerkt, dass diese Tätigkeit vom Wortlaut des chinesischen Anwaltsgesetzes²¹⁴ nicht gedeckt ist.²¹⁵ Die Praxis sieht einen Vorteil der anwaltlichen Mediation darin, dass die im Zuge der Wirtschaftsreform auftretenden Streitigkeiten wie zum Beispiel über den Abriss von Häusern und Umsiedelung von Bürgern mehr und komplizierter geworden seien, und Anwälte eine größere Autorität und bessere Rechtskenntnisse

hätten, um diese Streitigkeiten zu schlichten.²¹⁶ Besondere Mediationsregeln sind für die Mediation vor Anwälten nicht erlassen worden, so dass die allgemeinen Regeln für die Volksschlichtung gelten dürften.²¹⁷ 2006 wurde in Qingdao (Tsingtao) jedoch erstmals in China ein „Zentrum der anwaltlichen Mediation“ errichtet²¹⁸, welches sich eigene Mediationsregeln gegeben hat²¹⁹ und auch Gebühren für die Mediation erhebt²²⁰.

VII. Empirische Befunde

Mediation und insbesondere die Mediation durch Volksschlichtungskomitees wird – trotz Problemen im Hinblick auf die Qualität der Mediatoren und Verfahrensproblemen, die in einer auch auf Feldforschung beruhenden Arbeit Anfang der 1990er Jahre festgestellt wurden²²¹ – als eine höchst erfolgreiche Methode der Streitbeilegung in China angesehen.²²² Nach einer kürzlich veröffentlichten Statistik sollen Volksschlichtungskomitees in den Jahren 2003-2006 fast 16 Mio. Streitigkeiten mit einer Erfolgsquote von über 95% geschlichtet haben.²²³ Allerdings hat ihre Bedeutung in den vergangenen Jahren im Vergleich zum gerichtlichen Verfahren abgenommen. Während die Zahl der von den Volksgerichten angenommenen Fälle seit Einführung der Politik der „Reform und Öffnung“ im Jahre 1978 fast kontinuierlich angestiegen ist (von etwa 500.000 auf 5 Mio. Fälle im Jahr 2005), ist die Zahl der von Volksschlichtungskomitees beigelegten Streitigkeiten in den Jahren 2000 bis 2005 leicht rückläufig und liegt bei etwa 5,5 Mio. Fällen pro Jahr. Damit einher geht auch eine Abnahme der Zahl der Volksschlichtungskomitees und der Mediatoren in den fünf Jahren nach 2000 von 9,6 Mio. auf 8,5 Mio. bzw. von 84 Mio. auf 50 Mio.

Die meisten vor Volksschlichtungskomitees gebrachten Schlichtungsfälle betreffen Ehestreitigkeiten. Allerdings folgt die Entwicklung der allgemeinen Tendenz, indem hier die Zahl der Fälle abnimmt, während die Volksschlichtung bei Nachbarstreitigkeiten wichtiger wird.

²⁰⁹ § 11 Abs. 2 VolksschlichtungsarbeitsBest 2002, § 3 Abs. 3 VolksschlichtungskomiteeVO 1989.

²¹⁰ § 11 Abs. 3 VolksschlichtungsarbeitsBest 2002. In der VolksschlichtungskomiteeVO 1989 war dies nicht ausdrücklich vorgesehen, wurde aber „wegen der Ehe- und Familienstreitigkeiten“ in der Praxis für empfehlenswert erachtet, siehe *Gunthart Gerke*, a.a.O. (Fn. 12), S. 60.

²¹¹ § 16 Abs. 1, 1. Halbsatz VolksschlichtungsarbeitsBest 2002.

²¹² § 16 Abs. 1, 2. Halbsatz VolksschlichtungsarbeitsBest 2002.

²¹³ § 16 Abs. 2 VolksschlichtungsarbeitsBest 2002.

²¹⁴ Anwaltsgesetz der Volksrepublik China [中华人民共和国律师法] vom 15.05.1996 in der Fassung vom 29.12.2001, abgedruckt in: Amtsblatt des Staatsrates [国务院公报] 2002, Nr. 4, S. 10 ff. § 25 Nr. 5 des Anwaltsgesetzes sieht als Tätigkeit von Anwälten die Teilnahme an der Mediation, nicht aber ein Tätigwerden als Mediator vor.

²¹⁵ *Gunthart Gerke*, a.a.O. (Fn. 12), S. 46 (zur „Vorläufigen Anwaltsverordnung der Volksrepublik China“ vom 26.08.1980, wobei sich die Rechtslage aber im Hinblick auf diese Frage nicht geändert hat). Siehe auch *YANG Shuhua* [汤树华], Ansätze für eine Diskussion über Fragen der anwaltlich geleiteten Mediation [律师主持调解的若干问题初探], Rechtswissenschaftliche Zeitschrift [法学杂志] 1989 (Nr. 6) S. 39 ff. (39). YANG rechtfertigt das anwaltliche Tätigwerden jedoch mit den praktischen Bedürfnissen.

²¹⁶ *YANG Shuhua* [汤树华], a.a.O. (Fn. 215), S. 40; und jüngst *ZHU Jiangzhou/ZHANG Ye* [朱江洲 / 张贞], Gedanken zur anwaltlichen Teilnahme an Massenstreitigkeiten [律师参与调解群体性纠纷的思考], Chinesische Justiz [中国司法] 2006 (Nr. 8) S. 56 (58).

²¹⁷ *Gunthart Gerke*, a.a.O. (Fn. 12), S. 47.

²¹⁸ *ZHANG Wenjing* [张文静], Erste inländische Institution für anwaltliche Dienstleistungen bei der Mediation in Qingdao errichtet [国内首家律师调解服务机构在青岛揭牌成立], Chinesische Justiz [中国司法] 2006 (Nr. 11) S. 54.

²¹⁹ Ein Auszug aus diesen Regeln ist im Internet abrufbar unter www.tiaojie.org.cn/guize.htm (zuletzt aufgerufen am 01.05.2008).

²²⁰ Ein Auszug aus der Gebührenordnung ist im Internet abrufbar unter www.tiaojie.org.cn/shoufei.htm (zuletzt aufgerufen am 01.05.2008).

²²¹ *Gunthart Gerke*, a.a.O. (Fn. 12), S. 68 ff.

²²² *Robert Heuser*, a.a.O. (Fn. 17), S. 461.

²²³ *Legal Daily* [法制日报] vom 09.07.2007, S. 1.

Als Mangel der Mediation durch Volksschlichtungskomitees wird empfunden, dass die rechtliche Bindungswirkung der Schiedsvereinbarung keine gesetzliche Grundlage hat.²²⁴ Dadurch seien die Mediatoren nicht motiviert und die Gerichte hätten Probleme bei der Behandlung von Fällen, in denen Schiedsvereinbarungen nicht erfüllt werden.²²⁵

Bei den zivilrechtlichen Streitigkeiten, die vor die Volksgerichte gebracht werden, ist die gerichtliche Mediation ebenfalls erfolgreich.²²⁶ Im Familienrecht konnten 43,8% der in erster Instanz beigelegten Fälle 2004 durch Mediation erledigt werden, während nur 36,5% der Verfahren mit einem Urteil beendet werden. Arbeitsstreitigkeiten wurden in den Jahren 2004 und 2005 zu einem Drittel durch Mediation erledigt; über 40% der Fälle endeten mit einem Schiedsurteil.

Mediatoren

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Justizassistenten	54.638	48.682	47.173	46.088	63.438	61.666	–
Volksschlichtungskomitees	9.640.000	9.230.000	8.910.000	8.780.000	8.530.000	8.471.000	8.430.000
Volksschlichter	84.450.000	77.930.000	71.620.000	66.920.000	51.440.000	50.965.000	49.820.000

Quelle: Chinesisches Statistisches Jahrbuch 2006 und 2007.

Von Volksschlichtungskomitees beigelegte Streitigkeiten

	2000	2001	2002	2003	2004	2005
insgesamt	5.030.619 (100%)	4.860.695 (100%)	4.636.157 (100%)	4.492.157 (100%)	4.414.233 (100%)	4.486.825 (100%)
davon:						
Ehe und Familie	1.951.114 (38,8%)	1.861.409 (38,3%)	1.753.027 (37,8%)	1.657.030 (36,9%)	1.140.130 (25,8%)	1.049.969 (23,4%)
hiervon:						
Ehe	871.710 (17,3%)	851.919 (17,5%)	796.279 (17,2%)	752.010 (16,7%)		
Erbschaft	276.601 (5,5%)	263.664 (5,4%)	258.058 (5,6%)	248.858 (5,5%)		
Unterhalt	390.002 (7,8%)	349.474 (7,2%)	347.491 (7,5%)	326.451 (7,3%)		
Andere	412.801 (8,2%)	396.352 (8,2%)	351.181 (7,6%)	329.711 (7,3%)		
Wohnung	532.656 (10,6%)	522.359 (10,7%)	482.739 (10,4%)	454.171 (10,1%)	398.759 (9,0%)	388.032 (8,6%)
Schulden	451.049 (9,0%)	440.451 (9,1%)	424.325 (9,2%)	423.661 (9,3%)		
Produktion	495.783 (9,9%)	479.220 (9,9%)	447.529 (9,7%)	426.279 (9,5%)		
Nachbarschaft	740.161 (14,7%)	729.237 (15,0%)	694.451 (15,0%)	690.547 (15,4%)	793.917 (18,0%)	836.919 (18,7%)
Schadenersatz	364.585 (7,2%)	353.218 (7,3%)	353.371 (7,6%)	335.132 (7,5%)	340.021 (7,7%)	332.514 (7,4%)
andere Streitigkeiten	495.271 (9,8%)	474.801 (9,8%)	480.733 (10,4%)	505.337 (11,3%)	478.318 (10,8%)	535.756 (11,7%)

Quelle: Chinesisches Statistisches Jahrbuch, Jahrgänge 2001 bis 2007.

²²⁴ Siehe oben unter IV 5.

²²⁵ Legal Daily [法制日报] vom 09.07.2007, S. 1.

²²⁶ Einem jüngst veröffentlichten Bericht zufolge haben die Volksgerichte der Provinz Sichuan [四川] im Südwesten Chinas im ersten Halbjahr 2007 durchschnittlich 56% der Fälle durch gerichtliche Mediation erledigt. In einigen Kreisen lag die Quote sogar bei 85%. Legal Daily [法制日报] vom 22.06.2007, S. 5.

Von Volksgerichten in erster Instanz beigelegte zivilrechtliche Streitigkeiten

2004	Verträge ²²⁷	Ehe & Familie ²²⁸	Erbschaft ²²⁹	andere ²³⁰	insgesamt
insgesamt angenommen	2.247.841 (51,9%)	1.144.025 (26,4%)	17.345 (0,4%)	923.516 (21,3%)	4.332.727 (100%)
davon erledigt durch:					
Mediation	625.442 (27,8%)	501.510 (43,8%)	5.092 (29,4%)	202.748 (22%)	1.334.792 (30,8%)
Urteil	946.910 (42,1%)	417.810 (36,5%)	8.662 (49,9%)	380.663 (41,2%)	1.754.045 (40,5%)
Zurückweisung	39.503 (1,9%)	5.198 (0,5%)	193 (1,1%)	16.332 (1,8%)	61.226 (1,5%)
Klagerücknahme	570.207 (25,8%)	207.992 (18,1%)	3.607 (20,7%)	149.926 (16,1%)	931.732 (21,5%)
Andere	53.828 (2,4%)	10.002 (0,9%)	280 (1,6%)	157.839 (17,1%)	221.949 (5,1%)

Quelle: Chinesisches Statistisches Jahrbuch 2005.

Beigelegte Arbeitsstreitigkeiten

	2004	%	2005	%
insgesamt beigelegt	258.678	100%	306.027	100%
davon erledigt durch:				
Mediation²³¹	83.400	32,2%	104.308	34%
Schiedsurteil	110.708	42,6%	131.745	43%
Andere	64.550	25%	69.974	23%

Quelle: Chinesisches Statistisches Jahrbuch 2006.

²²⁷ Unter der Rubrik „Verträge“ werden folgende Streitigkeiten statistisch erfasst: Darlehnsvertrag, Kaufvertrag, Telekommunikationsvertrag, Miete und Pacht, Arbeitsstreitigkeit, Immobilienvertrag, Energieversorgungsvertrag, Bauvertrag, Landpachtvertrag und Werkvertrag sowie andere Verträge.

²²⁸ Unter der Rubrik „Ehe und Familie“ werden folgende Streitigkeiten statistisch erfasst: Ehescheidung, Aufhebung von illegalen Lebensgemeinschaften, Unterhalt der Kinder gegenüber Eltern, Unterhalt der Eltern gegenüber Kinder und der Ehegatten untereinander, Ausbildungsunterhalt und andere Streitigkeiten.

²²⁹ Unter der Rubrik „Erbschaft“ werden folgende Streitigkeiten statistisch erfasst: gesetzliches Erbe, Testament und andere.

²³⁰ Unter der Rubrik „andere Streitigkeiten“ werden folgende Streitigkeiten statistisch erfasst: Schadensersatz wegen Körperverletzung, Eigentum und eigentumsähnliche Rechte, „Sonderverfahren“, Persönlichkeitsrechte, besondere Delikte, ungerechtfertigte Bereicherung, Streitigkeiten um Wechsel, Schecks, Wertpapiere und Aktien, Streitigkeiten um geistiges Eigentum, Streitigkeiten im See- und Seehandelsrecht und andere Streitigkeiten.

²³¹ Die Zahl schließt die durch Schlichtung innerhalb eines Schiedsverfahrens beigelegten Streitigkeiten ein.

Von Volksgerichten angenommene Fälle

Jahr	insgesamt angenom- men	davon:				
		Strafrecht	Zivilrecht	Wirtschaftsrecht	Verwaltungs- recht	See- und Seehan- delsrecht
1978	447.755	149.968 (32,8%)	300.787 (67,2%)	—	—	—
1979	513.789	123.846 (24,1%)	389.943 (75,9%)	—	—	—
1980	763.535	197.856 (25,9%)	565.679 (74,1%)	—	—	—
1981	906.051	232.125 (25,6%)	673.926 (74,4%)	—	—	—
1982	1.024.160	245.219 (23,9%)	778.941 (76,1%)	—	—	—
1983	1.343.164	542.648 (40,4%)	756.436 (56,3%)	43.553 (3,2%)	527 (<0,1%)	—
1984	1.355.460	431.357 (31,8%)	838.307 (61,8%)	84.813 (6,2%)	983 (<0,1%)	—
1985	1.319.741	246.655 (18,6%)	846.381 (64,1%)	225.541 (17%)	916 (<0,1%)	238 (<0,1%)
1986	1.611.282	299.720 (18,6%)	989.409 (61,4%)	321.220 (19,9%)	632 (<0,1%)	301 (<0,1%)
1987	1.875.229	289.614 (15,4%)	1.213.219 (64,6%)	366.110 (19,5%)	5.940 (0,3%)	346 (<0,1%)
1988	2.290.624	313.306 (13,6%)	1.455.130 (63,5%)	513.046 (22,4%)	8.573 (0,4%)	569 (<0,1%)
1989	2.913.515	392.564 (13,4%)	1.815.385 (62,3%)	694.907 (23,9%)	9.934 (0,3%)	725 (<0,1%)
1990	2.916.774	459.656 (15,7%)	1.851.897 (63,4%)	591.462 (20,3%)	13.006 (0,4%)	753 (<0,1%)
1991	2.901.685	427.840 (14,7%)	1.880.635 (64,8%)	566.592 (19,5%)	25.667 (0,9%)	951 (<0,1%)
1992	3.051.157	422.991 (13,8%)	1.948.786 (63,8%)	650.601 (21,3%)	27.125 (0,9%)	1.654 (<0,1%)
1993	3.414.845	403.267 (11,8%)	2.089.257 (61,1%)	892.580 (26,1%)	27.911 (0,8%)	1.830 (<0,1%)
1994	3.955.475	482.927 (12,2%)	2.383.764 (60,2%)	1.051.742 (26,6%)	35.083 (0,9%)	1.959 (<0,1%)
1995	4.545.676	495.741 (10,9%)	2.718.533 (59,8%)	1.275.959 (28,1%)	52.596 (1,2%)	2.847 (<0,1%)
1996	5.312.580	618.826 (11,6%)	3.093.995 (58,2%)	1.515.848 (28,5%)	79.966 (1,5%)	3.945 (<0,1%)
1997	5.288.379	436.894 (8,2%)	3.277.572 (61,9%)	1.478.822 (27,9%)	90.557 (1,7%)	4.534 (<0,1%)
1998	5.410.798	482.164 (8,9%)	3.375.069 (62,3%)	1.450.049 (26,7%)	98.350 (1,8%)	5.166 (<0,1%)
1999	5.692.434	540.008 (9,4%)	3.519.244 (61,8%)	1.529.877 (26,8%)	97.569 (1,7%)	5.736 (0,1%)
2000	5.356.294	560.432 (10,5%)	3.412.259 (63,7%)	1.290.867 (24,1%)	85.760 (1,6%)	6.976 (0,1%)
2001	5.344.934	628.996 (11,8%)	3.459.025 (64,7%)	1.149.101 (21,5%)	100.921 (1,9%)	6.891 (0,1%)
2002	5.132.199	631.348 (12,3%)	4.420.123 (86,1%)	—	80.728 (1,6%)	—
2003	5.130.760	632.605 (12,3%)	4.410.236 (85,9%)	—	87.919 (1,7%)	—
2004	5.072.881	647.541 (12,8%)	4.332.727 (85,4%)	—	92.613 (1,8%)	—
2005	5.161.170	684.897 (13,3%)	4.380.093 (84,9%)	—	96.178 (1,9%)	—

Quelle: Chinesisches Statistisches Jahrbuch 2006.